uläre Gesetzeskunde.

Das Nothwendigste

aus Verfassung von Land und Reich, Verwaltung und Rechtspflege im dießrhein. Bayern

für Jedermann

zum Selbstunterricht und Schulgebrauche

von

Eugen Geiger,
Regierungs- und Fiscalats-Accessist.

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.

Landshut, 1876.
Verlag der Jos. Thomann'schen Buchhandlung.

Bavar.

949hw Geiger

Populäre Gesetzeskunde.

Das Nothwendigste

aus Verfassung von Land und Reich, Verwaltung und Rechtspflege im dießrhein. Bayern

für Jedermann

zum Selbstunterricht und Schulgebrauche

von

Eugen Geiger,
Regierungs- und Fiscalats-Accessist.

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.

Landshut, 1876.
Verlag der Jos. Thomann'schen Buchhandlung.

Vorrede
zur zweiten Auflage.

Bei der ehrenden Würdigung, welche an höchster Stelle diesem ersten Versuch, die Kenntniß von Recht und Gesetz auch den Laien zugänglich zu machen, dadurch zu Theil geworden ist, daß mit Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 8. August 1875 Nr. 8283 der Gebrauch dieses Werkchens in den Volksschulen und im Schullehrerseminare und die Empfehlung zur Anschaffung in den Distriktsschulbibliotheken gnädigst genehmigt wurde, war es für den Verfasser eine Pflicht tiefgefühlter Dankbarkeit, mit erneuter Sorgfalt eine vollständige Revision des gesammten Werkchens nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung für das ganze dießrheinische Bayern vorzunehmen und hiebei die demselben von maßgebender und hoher gönnerischer Seite so wohlwollend ertheilten Winke gewissenhaft zu berücksichtigen.

Daß hiedurch das Werkchen an Ausdehnung des Inhalts gewonnen, dessen vollständige Aneignung an sich schon vorher von den Schülern der Volksschule nicht gefordert werden wollte, dürfte nicht bloß durch den Wunsch, das Buch auch für jeden erwachsenen Laien brauchbar zu machen, sondern auch durch die Erwägung gerechtfertigt sein, daß eine bloße Zusammenstellung der

allgemeinsten Rechtsregeln und Gesetzesbestimmungen überhaupt einen bleibenden Nutzen nicht haben dürfte.

Erstens erleichtert nämlich die übersichtliche Anfügung des Details dem Lehrenden selbst die Erläuterung des Allgemeinen. Zweitens dürfte das Büchlein nur in einer solchen Form von praktischem Nutzen für den Schüler sein, die es ihm ermöglicht, dasselbe in das Leben mitzunehmen und da nach dem wachsenden Verständniß und Bedürfniß zu gebrauchen.

Aus diesem Grunde wurden sowohl die für die Landwirthschaft wichtigen Rechtsinstitute und die Lehre vom Grundeigenthum überhaupt, als auch das für den Laien besonders wichtige Gebiet der Polizei ausführlich behandelt.

Die Wahl dessen, was der Fassungskraft und (soweit sich das Büchlein der Aufnahme in höheren und Fach-Schulen erfreuen darf) dem künftigen Berufe der Schüler entspricht, überläßt der Verfasser getrost der Einsicht und Erfahrung des Standes, dem die Heranbildung der Jugend anvertraut ist und bei welchem das Werk schon so wohlwollend aufgenommen wurde.

Die Nothwendigkeit, zur allgemeinen Kenntniß der Gesetze, staatlichen Einrichtungen und Rechtsgrundsätze zumal bei der stetig fortschreitenden Theilnahme des Volks an Verwaltung und Rechtspflege und damit zur Achtung der Obrigkeit und der Gesetze schon in der Jugend den Grund zu legen, tritt immer klarer zu Tage.

Das Bewußtsein, hiezu vielleicht ein Weniges beizutragen, ist der schönste Lohn des Verfassers.

Landshut, im Oktober 1875.

Der Verfasser.

I. Abschnitt.

Verfassung.

I. Capitel.

Recht, Gesetz, Obrigkeit, Verfassung.

Recht ist die Befugniß, etwas zu thun (z. B. Fahrtrecht), oder von einem Andern etwas zu fordern (z. B. Forderungsrecht des Gläubigers aus einem Darlehen gegenüber dem Schuldner). Wenn Jemand das Recht hat, etwas zu thun, hat Jedermann die Pflicht, ihn nicht daran zu hindern, und wenn Jemand das Recht hat, von einem Andern etwas zu fordern, hat dieser die Pflicht, es zu leisten.[1])

Die Gesetze bestimmen Rechte und Pflichten der Bewohner eines Staates.[2])

Die Gesetze werden vom Oberhaupte des Staates (Kaiser, König, Fürsten) unter Zustimmung der Vertreter des Volkes gemacht.[3])

---

[1]) Was versteht man unter Recht? [2]) Wer bestimmt Rechte und Pflichten? [3]) Wer macht die Gesetze?

Die Obrigkeit, d. h. die vom Staatsoberhaupte ernannten Behörden wachen über die Beobachtung der Gesetze und vollziehen sie, nöthigenfalls mit Zwang.[4])

Es ist sonach in jedem Staate Gesetz und Obrigkeit absolut nothwendig.[5])

Unter der Verfassung eines Staates versteht man die Form und Einrichtung seines Staatswesens, also die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Obrigkeit und Unterthanen, insbesondere die Bestimmungen darüber, von wem und wie die Gesetze gegeben, von wem sie vollzogen werden und auf welchen allgemeinen Grundsätzen sie beruhen.[6])

Man unterscheidet hauptsächlich drei Staatsformen, nämlich

1) die absolute Monarchie, in welcher der Fürst allein und unbeschränkt Gesetze gibt und regiert;
2) die Republik, in welcher das Volk Gesetze gibt und durch die von ihm auf gewisse Zeit gewählten Obrigkeiten regieren läßt;
3) die konstitutionelle Monarchie, in welcher der Fürst nach den unter Zustimmung des Volkes gegebenen Gesetzen durch die von ihm (dem Fürsten) ernannten Beamten regiert, welche für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich sind.[7])

Das Königreich Bayern hat eine konstitutionell-monarchische Verfassung.[8])

---

[4]) Wer sorgt für die Beobachtung der Gesetze? [5]) Was ist sonach in jedem Staate absolut nothwendig? [6]) Was versteht man unter der Verfassung eines Staates? [7]) Welche Arten von Verfassung unterscheidet man hauptsächlich? [8]) Was hat Bayern für eine Verfassung?

II. Capitel.
Verfassung des Deutschen Reiches.

Das Königreich Bayern ist mit den übrigen 24 deutschen Staaten zu einem Staatenbunde, dem Deutschen Reiche, vereinigt.[1])

An der Spitze des Deutschen Reiches steht der König von Preußen als Deutscher Kaiser, welcher das Reich nach Außen vertritt, Krieg erklärt und Frieden schließt — nach Zustimmung des Bundesrathes —, Bündnisse und Verträge eingeht und die Reichsbeamten ernennt.

Für eine Reihe von Angelegenheiten werden die Gesetze für das ganze Deutsche Reich gemeinschaftlich durch den Bundesrath, d. h. die Vertreter der Regierungen der einzelnen deutschen Staaten, und den Reichstag, d. h. die vom Deutschen Volke gewählten Vertreter, gemacht und vom Kaiser verkündigt (publicirt).

Jede Staatsregierung hat in ihrem Lande die Reichsgesetze zu vollziehen, worüber der Kaiser die Aufsicht führt.

In allen übrigen Angelegenheiten ist jeder Staat in Gesetzgebung und Regierung selbstständig.

Den Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte und die Gegenzeichnung der im Namen des Reichs erlassenen Gesetze und kaiserlichen Verfügungen hat der hiefür verantwortliche Reichskanzler.

Im Kriege stehen die Truppen aller deutschen Staaten unter dem direkten Oberbefehle des Deutschen Kaisers.[2])

---

[1]) In welchem Verhäktnisse steht Bayern zu den andern deutschen Staaten? [2]) Welches sind die Grundzüge der Reichsverfassung?

Der Gesetzgebung des Deutschen Reiches unterliegen folgende Gegenstände:

1) Bundes- und Staatsangehörigkeit (Gesetz vom 1. Juni 1870), Staatsbürgerrecht, Heimat und Niederlassungswesen, Freizügigkeit (Ges. v. 1. Novbr. 1867), Paß- und Fremdenwesen, Gewerbe- und Versicherungswesen (Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869, Ges. über Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften v. 4. Juli 1868);

2) Handel (Allgem. Deutsch. Handels-Ges.-Buch v. 1862 u. Abändrgs.-Ges. — über Aktien-Gesellsch. — vom 11. Juni 1870, u. allg. d. Wechsel-Ordnung v. 1850), Zölle und andere Abgaben für das Deutsche Reich, Konsulatwesen;

3) Maß, Münze und Gewicht (Maß- u. Gewichts-Ordnung v. 17. Aug. 1868 u. Münz-Ges. v. 9. Juli 1873), Papiergeld und Bankwesen;

4) Erfindungspatente;

5) Schutz des geistigen Eigenthums (Ges. ü. Urheberrecht v. 11. Juni 1870);

6) Eisenbahnen, Post, Telegraphen, Schifffahrt und Flößerei auf gemeinsamen Wasserstraßen, Herstellung der Land- und Wasserstraßen für Landesvertheidigung und allgemeinen Verkehr;

7) Militär und Marine (Ges. ü. Verpflichtg. z. Kriegsdienste v. 9. Nov. 1867, Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874, Pensionsges. v. 27. Juni 1871 u. 4. April 1874, Mil.-Straf-Ges.-B. v. 25. Juni 1872);

8) Presse (Ges. v. 7. Mai 1874) und Vereinswesen;

9) Medicinalpolizei (Impfges. v. 8. Apr. 1874) und Veterinärpolizei (Ges. ü. Maßregeln geg. d. Rinderpest v. 7. Apr. 1869);

10) das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht (Straf-Ges.-B. v. 15. Mai 1871), das gerichtliche Verfahren — Prozeß — (Ges. ü. Rechtshilfe vom 21. Juni 1869) und die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; s. Abschn. V Einleitung.

Doch ist Bayern rücksichtlich der Gesetzgebung über Heimat und Niederlassungswesen, im Wesentlichen auch rücksichtlich des Eisenbahnwesens, ferner hinsichtlich des Post- und Telegraphenwesens in Bezug auf innern Verkehr und Verwaltung selbstständig und die Militärhoheit des Königs von Bayern erhalten, wogegen Organisation, Formation und Ausrüstung des bayerischen Heeres in Einklang mit den Einrichtungen des Reichsheerwesens zu bringen ist.[3])

Diese sämmtlichen Bestimmungen sind enthalten in der mit Reichsgesetz v. 16. April 1871 gegebenen Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich.[4]) Ueber Staats- und Bundesangehörigkeit s. Cap. III § 2: Reichseinnahmen Abschn. II Cap. II § 5.

---

[3]) Welche Gegenstände unterliegen der Gesetzgebung des Deutschen Reiches? [4]) Worin sind die Bestimmungen über die Verfassung des Deutschen Reichs enthalten?

III. Capitel.

Verfassung des Königreiches Bayern.

§ 1. Staatsorganisation.

Die bayerischen Verfassungsbestimmungen sind enthalten in der Verfassungsurkunde des Königreiches Bayern vom 26. Mai 1818, gegeben von König Maximilian Josef, nebst den Beilagen (Edikten) derselben und den im Laufe der Zeit zur Ergänzung derselben in einzelnen Gesetzen erlassenen Verfassungsbestimmungen.[1])

Die bayerische Verfassung bestimmt über die Rechte der Krone und die Thronfolge, das Staatsgut, die Rechte und Pflichten der Unterthanen im Allgemeinen, besonders der Volksvertretung, die Gewähr der Verfassung und über die allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung und des Staatshaushaltes.[2])

Der König ist das Oberhaupt des Staates mit allen Rechten der Staatsgewalt, die er nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde ausübt, er sanktionirt die Gesetze, alle Urtheile und alle Verfügungen der Behörden werden in seinem Namen erlassen. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Krone ist nach dem Rechte der Erstgeburt in dem Mannsstamm des königlichen Hauses, des Hauses Wittelsbach, erblich.[3])

Wie das Königreich Bayern selbst ein ungetheiltes und unveräußerliches Ganze bildet, so ist insbesondere

---

[1]) Worin sind die bayerischen Verfassungsbestimmungen enthalten? [2]) Welches ist der Hauptinhalt? [3]) Was gilt von der Krone und Thronfolge?

alles Staatsgut, d. h. Alles, was im Eigenthume des Staates selbst steht (Staatsärar), unveräußerlich und soll in seinem Grundstocke unverändert bleiben, und sind die Bedingungen der Veräußerung einzelner Theile genau vorgeschrieben. Vom Staatsgute ist das Privatvermögen des Königs genau ausgeschieden, wozu insbesondere Alles gehört, was derselbe aus seiner Civilliste (einem jährlichen, fixen Bezuge aus den Staatseinnahmen) bestreitet.[4])

Die Volksvertretung (Landtag, Ständeversammlung) besteht aus:

1) der Kammer der Reichsräthe, gebildet von den Prinzen des kgl. Hauses, den Kronbeamten, beiden Erzbischöfen, einem Bischofe, den Häuptern der ehemals reichsständischen Adelsfamilien, dem Präsidenten des Oberconsistoriums und den Reichsräthen, die der König erblich aus dem reichsten, grundbesitzenden Adel oder lebenslänglich wegen ausgezeichneter Dienste für den Staat ernennt (Ges. v. 9. März 1828);

2) der Kammer der Abgeordneten, welche aus der Reihe der Staatsbürger und der volljährigen, direkt besteuerten Staatsangehörigen (Urwähler) durch die von den Urwählern bestimmten Wahlmänner gewählt werden. Auf je 31,500 Seelen trifft Ein Abgeordneter. (Ges. über d. Wahl d. Landtags-Abgeordneten vom 4. Juni 1848.)[5])

Die Berathung und Zustimmung der Volksvertretung ist erforderlich zu allen Gesetzen, (in Gesetzesform müssen

---

[4]) Was gilt vom Staatsgute? [5]) Wie setzt sich die bayerische Volksvertretung zusammen?

insbesondere alle Bestimmungen über Freiheit der Person und des Eigenthums erlassen werden), zur Erhebung der direkten und Mehrung oder Aenderung der indirekten Steuern, zu dem Finanzgesetze, zur Kontrahirung und Tilgung der Staatsschulden.

Auch haben dieselben das Recht, die Einhaltung des Finanzgesetzes nach der Rechnungsstellung zu prüfen, selbst Vorschläge zu neuen Gesetzen, auch betreffs einzelner Theile der Verfassung (über die Rechte und Pflichten der Unterthanen, Ständeversammlung, Rechtspflege, Verfassungsgewähr) zu machen (Ges. über d. ständische Initiative v. 4. Juni 1848) und Wünsche und Anträge, sowie Beschwerden der Staatsbürger oder Gemeinden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte zu prüfen und unter Stellung eines Antrags vor den Thron zu bringen.[6]) (Verfassungsverständniß v. 12. Juli 1843). — Geschäftsgang des Landtags Ges. v. 19. Jan. 1872.

Die Beobachtung der Verfassung wird dadurch gesichert, daß

1) der König beim Regierungsantritt, sämmtliche Prinzen mit erlangter Volljährigkeit, alle Staatsdiener bei der Anstellung und alle Staatsbürger bei der Ansässigmachung oder vor der ersten Betheiligung bei den Landtagswahlen die Verfassung beschwören müssen. Der Verfassungseid lautet: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung!"
2) Die Staatsdiener, besonders die Minister, sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich, weß-

---

[6]) Welches sind deren Rechte?

halb letztere die Gesetze und die allerhöchsten Erlasse ihres Ressorts gegenzeichnen (kontrasigniren) müssen.

3) Die Kammern können Beschwerden gegen die Staatsbehörden und gegen höhere Staatsbeamte selbst förmliche Klage erheben.[7])

§ 2. Verfassungsgrundsätze.

Die von der Verfassung ausgesprochenen, allgemeinen Grundsätze (Grundrechte) der Gesetzgebung, Regierung und Rechtsprechung sind:[1])

1) Freiheit und Sicherheit der Person. Niemand darf verfolgt und verhaftet werden als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in gesetzlicher Form.[2]) ꝛc.

2) Sicherheit des Eigenthums. Das Privateigenthum darf nicht verletzt werden. Ueber ausnahmsweise Zwangsabtretung zu öffentlichen Zwecken siehe Abschnitt V Cap. II § 2 Z. 2.

3) Freiheit des religiösen Bekenntnisses. Jeder darf nach freier Ueberzeugung sich zu irgend einer Religion bekennen und die einfache Hausandacht derselben üben. Das deutsche Reichsgesetz über Gleichberechtigung der Confessionen vom 3. Juli 1869 bestimmt noch insbesondere, daß Niemand auf Grund seines religiösen Bekenntnisses in bürgerlichen oder

---

[7]) Was gilt von der Verfassungsgewähr und dem Verfassungseid?

[1]) Welche Grundsätze sind die Normen für das ganze Staatsleben? [2]) [3]) ꝛc. Was versteht man unter Freiheit und Sicherheit der Person, Sicherheit des Eigenthums, Freiheit des religiösen Bekenntnisses ꝛc. ꝛc.?

staatsbürgerlichen Rechten beschränkt oder gegenüber Andern benachtheiligt werden dürfe.

4) Freiheit der Meinungsäußerung. Jeder darf seine Meinung öffentlich, auch mittels der Presse äußern (Preßfreiheit), wobei jedoch Verbote gegen den Mißbrauch bestehen. Gleiches gilt nunmehr nach dem Reichs-Preßgesetz.

5) Freiheit der friedlichen Versammlung ohne Waffen und der Vereinigung. Wer zur Versammlung zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten Einladungen, die von ihm unterschrieben sein müssen, ergehen läßt, und wer den Platz einräumt, hat dies 24 Stunden zuvor der Ortspolizeibehörde, diese es der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen und sind Versammlungen im Freien besonders zu genehmigen. Wessen Rede eine Gesetzesbestimmung verletzt oder hiezu auffordert, dem hat der Vorsitzende das Wort zu entziehen, im Weigerungsfalle die Versammlung aufzuheben, widrigenfalls zu Letzterem die Commissäre, die die Polizeibehörde zu jeder Versammlung senden kann, berechtigt sind. Politische Vereine, d. h. deren Zweck öffentliche Angelegenheiten betrifft, müssen Vorsteher und Satzungen haben und dieselben und jede Aenderung daran der Distriktspolizeibehörde anzeigen. Wenn sie dies oder ihre Versammlungen nicht anzeigen, Polizeicommissäre von diesen ausschließen, wenn sie andern Vereinen sich unterordnen, oder ihre Zwecke gegen die religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staates oder gegen die Strafgesetze verstoßen, können sie aufgehoben werden.

Nichtpolitische Vereine müssen sich anzeigen, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben. Die Uebertretung aller dieser Bestimmungen ist strafbar. Ges. über Versammlungen und Vereine v. 25. Febr. 1850.

6) Freie Concurrenz zu den Staatsämtern. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern und Pfründen nach Erfüllung der Vorbedingungen gelangen.

7) Gleichheit vor dem Gesetze. Alle Staatsangehörigen sind denselben Gesetzen unterworfen. Besondere Vorrechte, Privilegien, stehen nur dem königlichen Hause und dem ehemals reichsständischen Adel, einzelne dem übrigen Adel, zu (Freiheit von der Wehrpflicht, theilweise von der Abgabenpflicht, Familienfideikommisse, Edikt-Verf. Beil. IV).

8) Unpartheilichkeit und Unaufhaltsamkeit der Rechtspflege. Die Richter allein üben die Rechtspflege für Alle nach freier Ueberzeugung, — auf Grund mündlicher und öffentlicher Verhandlung. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen und einmal anhängige Processe und Untersuchungen dürfen nicht aufgehalten oder niedergeschlagen werden. Doch steht dem Könige nach dem Urtheil das Begnadigungsrecht zu. Auch der Staat selbst hat wegen seiner Vermögensrechte als Rechtssubjekt (Fiscus) wie ein Private vor Gericht Recht zu suchen. Den gleichen Rechtsschutz genießen alle Deutschen in Bayern und ebenso alle Bayern im Reich, und haben sich alle deutschen Gerichte gegenseitig direkt zu unterstützen. (Rechtshilfe.)

9) Gleichheit der Theilnahme an den Staatslasten. Alle Unterthanen sind den gleichen Gesetzen über Steuern und Abgabenpflicht unterworfen.

10) Allgemeine Wehrpflicht. Abschn. II § 6.

Durch die Reichsverfassung sind noch ferner als allgemeine Grundsätze anerkannt:

11) Freiheit der Bewegung, Freizügigkeit (Reichsges.). Jeder Deutsche darf in jedem deutschen Staate, an jedem Orte sich aufhalten oder niederlassen, wo er sich ein Unterkommen verschaffen kann. Zur sofortigen Abweisung vor der Niederlassung oder zur Wiederausweisung vor Erwerb einer Heimat durch eine gewisse Dauer des Aufenthaltes ist die Gemeinde nur ausnahmsweise berechtigt, wenn sie nachweisen kann, daß der Neuanziehende keine Mittel zum Unterhalte sich entweder selbst oder durch Andere verschaffen kann. — Näh. s. Abschn. III Cap. V § 2. — Jeder Deutsche kann frei, aber nur nach Erfüllung der Wehrpflicht, auswandern.

12) Freiheit des Erwerbes. Jeder Deutsche ist berechtigt, jedes Gewerbe an einem bestimmten Orte oder im Umherziehen zu betreiben (Gewerbefreiheit) und hat nur die Eröffnung des Betriebes bei der Lokal-Polizeibehörde anzuzeigen. Eine besondere Erlaubniß (Concession) oder eine staatliche Autorisation (Approbation auf Grund besonderer Prüfungen) ist nur ausnahmsweise vorgeschrieben, (Ersteres bei Wirthschaften und Kleinhandel mit geistigen Getränken, Privat-Kranken- 2c. Anstalten, Schauspielen, Letzteres für alle Arten Aerzte, Chirurgen, Bader,

Hebammen und Apotheker.) Für die Nachbarschaft lästige oder gefährliche Anlagen (Fabriken ꝛc.) unterliegen jedoch der Genehmigung durch die Verwaltungs-Behörden, und der Hausir-, Trödel-, Gifthandel, das Pfandleihgeschäft besonderer Beschränkung und Controle. (Reichsgewerbeordnung.) Kaufleute, Handelsgesellschaften, Genossenschaften siehe Abschn. V, Einleitung.

13) Gleichberechtigung der Bundesangehörigen mit den Staatsangehörigen.

Jeder Staatsangehörige eines deutschen Staates ist als Bundesangehöriger in jedem andern deutschen Staate als Inländer zu betrachten und demgemäß zum festen Wohnsitz, Gewerbebetrieb, öffentlichen Aemtern, Grunderwerbung, zu allen bürgerlichen Rechten und zum Staatsbürgerrecht unter denselben Voraussetzungen, wie jeder Einheimische zuzulassen. (Art. 3 d. Reichsverfassung.) Die allgemeine Freiheit und Sicherheit der Person, des Vermögens und Erwerbs ist auch jedem Fremden (Nichtdeutschen) garantirt und sind dieselben in Bayern ausdrücklich nur vom Erwerbe des Staatsbürgerrechts und der Staatsämter ausgeschlossen.[12])

Die Staatsangehörigkeit (Indigenat) in einem deutschen Staate und damit die Bundesangehörigkeit im Deutschen Reiche wird erworben durch Abstammung von einem deutschen Vater (bei Außerehelichen von einer deutschen Mutter; durch Legitimation eines deutschen Vaters) durch

[12]) Welche weitere Grundsätze spricht die Reichsverfassung aus und was versteht man unter Freizügigkeit, Erwerbs- und Gewerbefreiheit und Gleichberechtigung der Bundesangehörigen?

Verehelichung mit einem Deutschen, bei Bundesangehörigen durch Aufnahme, bei Ausländern durch Naturalisation, welche beide durch eine von der Kreisregierung ausgefertigte Urkunde verliehen werden. Die Aufnahme ist jedem Deutschen zu gewähren, wenn ihm nicht auch nach dem Freizügigkeitsgesetze der Aufenthalt versagt werden könnte. (Reichsges. ü. Bundes- u. Staatsangehörigkeit.)[13])

Das bayerische Staatsbürgerrecht ist der Vollgenuß aller politischen Rechte, die Fähigkeit in den Distrikts- und Landrath, zum Wahlmann für die Abgeordnetenwahl zu wählen und gewählt zu werden; zum Geschwornen berufen zu werden. Staatsbürger ist jeder volljährige bayerische Staatsangehörige, welcher besteuerte Gründe, Renten oder Rechte besitzt, besteuerte Gewerbe ausübt, oder in ein öffentliches Amt eintritt; der frühere Nicht-Deutsche aber zudem erst nach 6jährigem Aufenthalt. — Zum Deutschen Reichstag kann jeder 25jährige, nicht unter den Fahnen stehende Deutsche, soferne er weder unter Vormundschaft oder Curatel, noch in Concurs, noch im Genusse öffentlicher Armen-Unterstützung sich befindet, mittels direkter und geheimer Wahl wählen, und jeder, wenn er seit mindestens einem Jahre einem deutschen Staate angehört, gewählt werden. (Reichstagswahlges. v. 31. Mai 1869.)[14])

---

[13]) Wie wird die Bundes- und Staatsangehörigkeit erworben?
[14]) Was gilt vom Staatsbürgerrecht und vom Reichstagswahlrecht?

II. Abschnitt.

Behörden-Organismus.

I. Capitel.

Staatsrath.

Die obersten unmittelbar mit dem Monarchen verkehrenden Staatsbehörden sind:

I. der Staatsrath als oberstes berathendes, in mehreren Fällen auch entscheidendes Organ;

II. das Gesammt-Staatsministerium als oberste vollziehende Stelle.[1])

Der Staatsrath besteht unter unmittelbarer Leitung des Königs aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, den Ministern, dem Feldmarschall, 6 vom Könige ernannten Staatsräthen, aus den Staatsräthen im außerordentlichen Dienste und anderen besonders beigezogenen Staatsbeamten. — Der Staatsrath ist in allen wichtigen Staatsangelegenheiten (Gesetzentwürfen, Generalfinanzetat, Beschwerden der Kammern und Privaten) mit seinem Gutachten zu hören und entscheidet Berufungen (Recurse)

[1]) Welches sind die obersten Staatsbehörden?

bei Zwangsabtretungen, gegen Disciplinarverfügungen der Minister und über den Simultangebrauch der Kirchen.[2])

II. Capitel.

Die Staatsministerien.

Es gibt in Bayern folgende 6 kgl. Staatsministerien:
1) Das Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern;
2) das Ministerium der Justiz;
3) das Ministerium des Innern;
4) das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten;
5) das Ministerium der Finanzen;
6) das Ministerium des Kriegs.[1])

§ 1.

Zum Wirkungskreise des Ministeriums des königl. Hauses und des Aeußern gehören:
1) die Angelegenheiten des königl. Hauses und Hofes; Adels- und Ordenssachen;
2) die Beziehungen des Staats nach Außen, Verkehr mit andern Staaten, Staatsverträge, Grenzsachen;
3) die Verkehrsanstalten, Eisenbahnen, Post, Telegraphen.

Die Vertretung der Interessen der Unterthanen im Auslande, besonders des Handels, obliegt für alle Deutschen den Reichskonsulaten (Art. 56 der Reichsverfassg., R.-G. v. 8. Nov. 1867 üb. d. Bundesconsulate.)[1])

---

[2]) Was gilt vom Staatsrath?

[1]) Wie heißen die königl. bayerischen Staatsministerien?

[1]) Welche Angelegenheiten stehen unter dem Ministerium d. Aeußern?

Die diesem Ministerium untergebenen Behörden und Beamten sind die Gesandten, das geheime Haus-, das geheime Staatsarchiv, die Generaldirektion der Verkehrsanstalten mit den ihr untergeordneten Aemtern (Oberpost- und Postämter 2c.). Die nicht besondern Behörden übertragenen Geschäfte werden von den zunächst dem Ministerium des Innern untergebenen Kreisregierungen und den Bezirksämtern besorgt.[2])

§ 2.

Das Justizministerium hat die oberste Aufsicht und Leitung über die gesammte Civil- und Strafrechtspflege, über Organisation und Geschäftsführung der Gerichte und Justizbeamten. Die Gerichte sind jedoch in der Rechtsprechung vollkommen unabhängig und haben ihr Urtheil lediglich unter Anwendung der Gesetze nach eigener Ueberzeugung zu fällen.[1])

Die Gerichte sind:

1) der oberste Gerichtshof für das ganze Land, — in München;
2) die 6 Appellationsgerichte in München (für Oberbayern), Passau (Niederbayern), Zweibrücken (Rheinpfalz), Augsburg (Schwaben), Nürnberg (Oberpfalz und Mittelfranken) und Bamberg (Ober- und Unterfranken), — für jeden Kreis ein Schwurgericht;
3) die Bezirksgerichte;
4) die Einzelgerichte, Land-, Stadt-, oder Stadt- und Landgerichte; die Handelsgerichte, mit den Bezirks-

---

[2]) Welche Behörden stehen unter dem Ministerium des Aeußern?
[1]) Welche Angelegenheiten stehen unter dem Justizministerium?

gerichten verbunden; die Handelsappellationsgerichte in München (für Ober- und Niederbayern), Nürnberg (Franken und Oberpfalz), Augsburg (Schwaben), Zweibrücken (Pfalz); als oberste Instanz für das ganze deutsche Reich das Reichsoberhandelsgericht in Leipzig (R.-G. v. 12. Juni 1869); — die Militärgerichte; die Ehegerichte.[2])

Die Justizbeamten an den Gerichten sind: die Richter (Räthe, Assessoren, Stadt- und Landrichter), welche das Urtheil zu sprechen haben; die Gerichtsschreiber, welche das Protokoll führen, die Urtheile in die Urtheilsbücher eintragen und ausfertigen. Den Vollzug der Urtheile und die Vermittlung des Verkehrs unter den Parteien haben die Gerichtsvollzieher. Für die Staatsanwaltschaft, als Aufsichtsorgan und für die Vertretung des Staates in der Strafrechtspflege sind der Generalstaatsanwalt beim obersten Gerichtshof, der Oberstaatsanwalt beim Appellgericht, der Staatsanwalt beim Bezirksgericht, die Staatsanwaltschaftsvertreter (meist die Assessoren des Bezirksamts) bei den Einzelgerichten aufgestellt.

Organe der Justizpflege sind noch Notare und Advokaten, — die Medicinalcomites, die Bezirksgerichtsärzte als Sachverständige — die Strafanstalten.[3])

Besondere Bestimmungen in den Proceßgesetzen entscheiden die Streitigkeiten über Zuständigkeit zwischen mehreren Gerichten, damit nicht eine Sache von zwei Gerichten zugleich (bejahender Competenzconflikt) oder bei allseitiger Läugnung der Competenz (verneinder) von

---

[2]) Welche Gerichte (Justizverfassung), [3]) welche Beamte stehen unter dem Justizministerium?

keinem entschieden werde. Zur Entscheidung der Competenz-Conflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden besteht beim obersten Gerichtshofe ein Senat aus einem Vorstand und 3 Räthen desselben und 3 höheren Verwaltungs-Beamten.[4])

§ 3.

Das Staatsministerium des Innern hat:

1) die sogenannte Regiminalverwaltung, die Aufsicht auf die Orts-, Distrikts- und Kreisgemeindeverwaltung;
2) die Polizeiverwaltung, d. h. die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, allgemeinen Ordnung und Wohlfahrt; also die Sicherheitspolizei (Aufsicht auf Fremdenwesen, Presse, Vereine), Armen- und Krankenwesen (Wohlthätigkeitsstiftungen), Bau- und Feuerpolizei, Gesundheits- (Medicinal-) und Veterinärpolizei;
3) die Staatspflege, die Förderung von Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, — besondere Ministerialabtheilung für Landw., Gew. u. Handel —, Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht, Land- und Wasser-Straßen;
4) das gesammte Staatsbauwesen.[1])

Die ihm untergebenen Behörden sind:

I. Die acht Kreis-Regierungen, Kammern des Innern (Direktor, Räthe, Assessoren). Die beiden Kammern, des Innern und der Finanzen (s. § 5), bilden die

---

[4]) Was gilt von den Competenzconflikten?

[1]) Welche Angelegenheiten stehen unter dem Staatsministerium des Innern?

Kreisregierung unter Leitung des Regierungs-Präsidenten;

II. die Bezirksämter — in den unmittelbaren Städten die Magistrate — als Distriktsverwaltungs- und Polizeibehörden (Amtmann, Assessoren).

Unter diesen stehen die von den Gemeinden selbst gewählten, von der Regierung bestätigten Gemeinde-Behörden. (S. Abschn. III, Cap. III.)[2])

Für das Staatsbauwesen besteht

1) beim Ministerium die oberste Baubehörde,
2) bei den Regierungen je ein Kreisbaurath (und Assessor) für Landbauwesen und Ingenieurfach,
3) die Landbauämter für den Land- oder Hochbau (d. i. für Gebäude), die Straßen- und Flußbauämter für das Ingenieurfach (für Straßen, Flüsse, Brücken, Kanäle); — Bauamtmann, Assessor.[3])

Für das Medicinal- und Veterinärwesen sind als sachverständige Referenten

1) beim Ministerium der Obermedicinalrath und der Landesthierarzt, (der Obermedicinalausschuß aus Fachmännern zur Gutachtensabgabe),
2) bei jeder Regierung ein Medicinalrath und ein Kreisthierarzt, — (der Medicinalausschuß),
3) bei den Bezirksämtern die Bezirksärzte und Bezirks-Thierärzte aufgestellt.[4])

Ferner stehen unter diesem Ministerium: die statistische Centralcommission und das statistische Bureau; die

---

[2]) Welches sind die Behörden für Verwaltung und Polizei überhaupt? [3]) Welche technischen Behörden bestehen für das Bauwesen, [4]) welche für Medicinal- und Veterinärwesen?

Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes; die Normal-Eichungscommission; das Reichsarchiv und die Archivconservatorien; das Oberbergamt und die Bezirksbergämter, die Brandversicherungskammer, die Landgestütsanstalt, die Arbeitshäuser und Staatserziehungsanstalt für verwahrloste, jugendliche Personen.[5])

Zur Vertretung besonderer Standesinteressen bestehen besondere aus und von den Berufsgenossen selbst gewählte Interessenvertretungen, welche in ihrem Fache Gutachten und Anträge an die Regierungen und Berichte an das Ministerium abgeben, nämlich

1) die Handels- und Gewerbe-, die Aerzte-Kammern, die Apothekergremien, (in größeren Orten die Bezirks-Gremien aus den Handels-, Fabrik- und Gewerbe-Räthen);
2) der landwirthschaftliche Verein. Dieser ist eine unter dem Protektorate Seiner Majestät des Königs stehende Gesellschaft, wozu Jeder gegen 3 Mark Jahresbeitrag beitreten kann, zur Förderung der Landwirthschaft durch Schriften, Versuche und Untersuchungen, Unterstützung von Kulturverbesserungen (Wiesenbaumeister), Hebung der Viehzucht (Zuchtthiere), 2c.

   Seine selbstgewählten Organe, das Centralcomite unter dem Ministerium, die Kreiscomites, die Bezirks-Comites vertreten die landwirthschaftlichen Interessen durch Gutachten, Anträge und Beschwerden bei den Behörden.[6])

[5]) Welche Behörden stehen noch unter diesem Ministerium?
[6]) Welche besonderen Interessenvertretungen bestehen für einzelne Stände, besonders für die Landwirthschaft?

§ 4.

Dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Cultusministerium, steht zu:

1) die Aufsicht über sämmtliche Religionsgenossenschaften, der besondere staatliche Schutz der drei christlichen Kirchen — der katholischen, reformirten und lutherischen — insbesondere die Aufsicht über die Vermögensverwaltung;
2) das gesammte Erziehungs- und Bildungswesen;
3) die Aufsicht über alle Stiftungen des Kultus und Unterrichts.

Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen (säcularisirt) werden und kein Stiftungsvermögen zu einem andern als dem bestimmten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, bei allgemeinen Stiftungen ohne die des Landtags, verwendet werden.

Ihre innern Angelegenheiten, Bekenntniß und Cultus ordnet und verwaltet jede Kirchengesellschaft selbstständig.[1])

Zur Ausübung der landesherrlichen Episcopalgewalt bestehen für die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche das Oberconsistorium, die beiden Consistorien, das Consistorium in der Pfalz.

Als Organe für Verwaltung der Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten fungiren auch unter diesem Ministerium die Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktsverwaltungsbehörden und zwar in geist-

[1]) Welche Angelegenheiten stehen unter dem Cultusministerium, und in welchem Verhältnisse stehen Staat und Kirche?

lichen Angelegenheiten und bezüglich der religiösen Erziehung in gemeinsamer Thätigkeit oder im Benehmen mit den geistlichen Behörden (bischöfliche Ordinariate, Consistorien, Pfarrer).[2])

Die Verwaltung des Kirchenvermögens obliegt für jede Kirchengemeinde der Kirchenverwaltung, bestehend aus dem Pfarrer als Vorstand, einem Mitgliede der Gemeindevertretung und mehreren aus und von den Mitgliedern der Kirchengemeinde selbst gewählten Kirchenverwaltungsräthen, wovon einer als Pfleger die Kassa führt.[3])

Den Pfarrern oblag bisher die Führung der Geburts- (oder Tauf-), Trauungs- und Sterberegister (Civilstands-Register), welche vom 1. Januar 1876 an auf Grund des Reichsgesetzes über Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Februar 1875 an die weltlichen Civilstandsbeamten übertragen werden. Diesen obliegt zugleich die Vornahme der nunmehr allgemein vorgeschriebenen bürgerlichen Trauung (Civilehe) nach den für die bürgerliche Giltigkeit der Ehe nunmehr allein entscheidenden eherechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes. Die kirchliche Giltigkeit der Ehe hängt nach wie vor von der kirchlichen Trauung und dem Eherecht der betreffenden Confession ab.[4])

Die Anstalten für Erziehung und Bildung sind:

1) dem Ministerium direkt untergeben: die Akademie der Wissenschaften, die der bildenden Künste, Uni-

---

[2]) Welche Behörden stehen unter dem Cultusministerium? [3]) Was gilt von Verwaltung des Kirchenvermögens, [4]) was von Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung?

versitäten, polytechnische Hochschule, Central-Landwirthschafts-, Central-Thierarzneischulen, Industrie-Schule, Kunstgewerbeschulen, Musikschule;

2) unter den Kreisregierungen Lyceen, humanistische und Real-Gymnasien, isolirte Lateinschulen, die königlichen Erziehungsinstitute (Seminare), Central-Forstschule, Schullehrer- und Lehrerinen-Seminare, höhere weibliche Bildungsanstalt, Blinden-, Taubstummeninstitute, Gewerbe-, Handels-, Kreislandwirthschafts-, Kreisackerbau-Schulen, Hebammen-Schulen, Baugewerkschule, Hufbeschlagschule, ferner sämmtliche Privatanstalten (Mädchen-, Erziehungs-Institute, Musikschulen);

3) unter den Distriktsverwaltungsbehörden die deutschen oder Volksschulen (Werk-, Feiertagsschulen), die Präparandenschulen für Heranbildung der Schullehrer bis zum Eintritt in die Schullehrerseminare, die landwirthschaftlichen Fortbildungs- und Winter-Schulen, Weber-, Töpfer- 2c. Schulen.[5])

Beim Cultusministerium besteht zur technischen Oberleitung der humanistischen und technischen Mittelschulen der aus Professoren derselben und der Hochschule ernannte oberste Schulrath; bei jeder Regierung für Schulwesen im Allgemeinen das aus Schulmännern bestehende Kreis-Scholarchat und ein Mitglied desselben als ständiger technischer Beirath für das niedere und höhere Volksschulwesen, der Kreisschulinspektor.[6])

---

[5]) Welches sind die Haupt-Erziehungs- und Bildungsanstalten?

[6]) Welche technischen Aufsichtsorgane bestehen neben den innern Verwaltungsbehörden?

Für das Volksschulwesen zerfällt jeder Kreis in Schuldistrikte. Sämmtliche Schulen eines solchen von derselben Confession stehen in rein technischer Beziehung unter dem Distriktsschulinspektor (gewöhnlich ein Geistlicher dieser Confession), in unmittelbaren Städten unter der Lokalschulcommission (Bürgermeister und Bezirks-Inspektionsmitglieder), in gemischten, besonders finanziellen Angelegenheiten unter gemeinschaftlicher Leitung dieser und der Distriktsverwaltungsbehörden.

Jede Volksschule wird beaufsichtigt von der aus dem Pfarrer (Lokalschulinspektor), Bürgermeister und 2 bis 3 Gemeindeausschußmitgliedern, in Städten aus Bürgermeister, Pfarrer und mehreren Magistratsmitgliedern bestehenden Lokalschulinspektion. — In größeren Städten für jeden Schulsprengel eine Bezirksinspektion; — besondere (weltliche) Schulräthe und Schulinspektoren; — Schulsitzungen am ersten Sonntag jeden Monats.[7])

Da die Volksschule Gemeindeanstalt ist, obliegt der Gemeinde deren vollständige Herstellung und Unterhaltung und der Unterhalt der Schullehrer, und der Gemeinde-Behörde die Vermögensverwaltung. Den Theil des gesammten Schulbedarfs also, der nicht aus den Renten von Schulstiftungen, Leistungen von Privaten auf Grund besonderer Rechtstitel, dem Schulgelde und dem Schulfonde zugewiesenen Strafgeldern (wegen Schulversäumniß 2c.) gedeckt wird, hat die Gemeinde aus ihrem Vermögen und durch die nach Verhältniß der direkten Steuern zu erhebenden Schulumlagen zu bestreiten. Doch erhält dieselbe, soweit

---

[7]) Welche technischen Aufsichtsorgane bestehen neben den äußern Verwaltungsbehörden und bei den Gemeinden?

der Bedarf (z. B. für neue Schulen, Schulbauten) ihre Kräfte übersteigen sollte, aus der Kreisschuldotation oder aus allgemeinen Kreisfonds Unterstützung, (Gehaltszuschüsse, Pensionen der Schullehrer). Ges. ü. Aufbringg. d. Bedarfs f. d. deutschen Schulen v. 10. Nov. 1861.[8])

In Bayern besteht der Schulzwang, d. h. alle Kinder sind vom 6. bis zum vollendeten 16. Jahre in die Werk- und Sonntagsschule zu schicken und sind die Eltern und deren Stellvertreter, die Sonntagsschüler persönlich für regelmäßigen Schulbesuch bei Strafe haftbar.

Ertheilung eines entsprechenden Privatunterrichts ersetzt die Volksschule, der Besuch höherer Schulen, dann der landwirthschaftlichen und gewerblichen Fortbildungs- oder Winterschulen, (wozu durch Ortsstatut Gehilfen und Lehrlinge bis zum 18. Lebensjahre verpflichtet werden können,) ersetzt die Sonntagsschule.[9])

§ 5.

Das Finanzministerium hat die Leitung des Staatsfinanzwesens, d. h. des Staatshaushalts, nämlich die Erhebung der Staatseinnahmen, die ausgabliche Verwendung derselben für die Zwecke des Staats und die gesammte Rechnungsstellung, das Staatsschuldenwesen, die Erhaltung des Staatsvermögens (Evidenthaltung der Staatsinventarien, Staatsgüterveräußerung) und das gesammte Zollwesen.[1])

Das Budget (spr. Büdsche), d. h. der Entwurf des Staatshaushalts für je 2 Jahre (Finanzperiode) nach

---

[8]) Wie wird der Schulbedarf bestritten? [9]) Was gilt von der Schulpflicht?
[1]) Was gehört zur Competenz des Ministeriums der Finanzen?

Einnahmen, Ausgaben für Erhebung und Verwaltung derselben und eigentlichen Staatsausgaben wird vom Finanzministerium entworfen. Durch Berathung desselben mit dem Landtag und Sanktion des Königs zum Finanzgesetz erhoben, werden nach demselben vom Finanzministerium der Generalfinanzetat und die einzelnen Ministerialetats entworfen, und hat dasselbe für deren Einhaltung zu sorgen.[2])

Die hauptsächlichsten Einnahmequellen des Staates sind:

1) die direkten Staatsauflagen (direkten Steuern): Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapitalrenten-, Einkommensteuer;
2) die indirekten Staatsauflagen: Taxen und Stempel, Strafen, Malzaufschlag;
3) Staatsanstalten: Salinen und Bergwerke des Staats, Verkehrsanstalten, (Münzanstalt, Gesetz- und Verordnungsblatt);
4) Staatsdomainen: Forsten, Jagd und Trift, Oekonomien und Gewerbe, Grundgefälle, Staatsaktivkapitalien.

Die Zölle und Verbrauchssteuern (indirekte Steuern: Rübenzucker-, Salz-, Tabaksteuer) fallen im ganzen deutschen Reiche diesem zu, ferner die Wechselstempelsteuer, und die Matrikularbeiträge der einzelnen Staaten.

Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer werden alle 3 (oder 6) Jahre durch Selbsteinschätzung, Fatirung, der Steuerpflichtigen von den aus letztern selbst gewählten Steuerausschüssen angelegt. Gesetze über Einkommensteuer und Kapitalrentensteuer v. 31. Mai 1856,

---

[2]) Wie regelt sich der Staatshaushalt?

Gewerbesteuer vom 1. Juli 1856. Grund- und Haussteuer s. Abschn. V, Cap. II § 4.[3])

Die Finanzbehörden sind:

I. Die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, mit den Keisfiscalaten (zur Vertretung des Staates in Rechtsangelegenheiten und Processen), und die Rechnungskammer (zur Revision der besondere Rechnung stellenden Administrationen, — Verkehrsanstalten rc.) — (Obergeometer).

Unter diesen:

1) die Kreiskassen und die Rentämter, welch letzteren die Steuererhebung mit dem Rechte der Zwangsbeitreibung obliegt; — (Bezirksgeometer);

2) für die Forstverwaltung das Ministerialforstbureau, bei jeder Regierung ein Kreisforstbureau, die Forstämter, Oberförster, Förster.

II. Für Zölle und Malzaufschlag die Generalzolladministration, die Zollbehörden, (Haupt-, Nebenämter).

III. Für das Rechnungswesen der oberste Rechnungshof, als oberste Instanz zur Superrevision der von den äußern Aemtern gestellten, von den Rechnungs-Commissariaten der Finanzkammern, bezw. der Rechnungskammer, geprüften, revidirten Rechnungen.

IV. Ferner die Centralstaatskassa, die Staatsschuldentilgungs-Commission und Hauptkassa, die königl. Bank zu Nürnberg mit den Filialbanken, Hauptmünz- und Stempelamt, Hauptstempelverlagsamt, Katasterbureau.[4])

---

[3]) Welches sind die Einnahmen des Staates?

[4]) Welches sind die Finanzbehörden?

§ 6.

Das Kriegsministerium hat die Leitung des gesammten Militärwesens.[1])

Jeder Deutsche ist zum persönlichen Dienste im stehenden Heere mit 1. Januar des Jahres, in dem er das 20. Lebensjahr vollendet, verpflichtet und zwar 3 Jahre zum ununterbrochenen, aktiven Dienste, 4 Jahre in der Reserve (im Frieden nur zu je zwei achtwöchentlichen Uebungen), 5 Jahre in der Landwehr (zweimal zu acht- bis vierzehntägigen Uebungen). Man kann freiwillig schon mit 17 Jahren eintreten. Beim Nachweis einer gewissen Bildung (durch besondere Prüfung, Absolutorium der Gewerbs-, Handelsschulen ꝛc., der 1. Klasse des humanistischen, der 3. des Realgymnasiums) braucht man gegen Selbstverpflegung nur 1 Jahr ununterbrochen bei freiwilligem Eintritte zu dienen und kommt dann gleich, auf 6 Jahre, in die Reserve, und hat dann nach Bestehen besonderer Prüfung Anwartschaft auf Officiersstellen in Reserve und Landwehr — Einjähr.-Freiwillige. (Militärische Freizügigkeit.)

Bei einem feindlichen Einfall in das Reichsgebiet werden alle nicht unter den Fahnen stehenden Wehrpflichtigen vom 17.—42. Jahre zum Landsturm aufgeboten. Reichsges. v. 12. Febr. 1875.[2])

Das in persönlicher Beziehung unter dem Kriegsministerium stehende, militärisch organisirte Gendarmerie-

---

[1]) Welchen Wirkungskreis hat das Kriegsministerium? [2]) Was gilt von der Wehrpflicht?

corps steht zur Dienstleistung in der Strafrechtspflege den Justizbehörden, in der Polizei den Verwaltungsbehörden zur Verfügung.[3])

Jährlich werden alle Wehrpflichtigen in Listen zusammengestellt, visitirt und von den Tauglichen so viel, als zur gesetzlich bestimmten Friedenspräsenzstärke des Heeres nothwendig sind, in die Armee eingereiht. Beim Ersatzgeschäft haben Pfarrämter und Gemeindebehörden, bezüglich der Listen — Geburtslisten, Stammrollen — und die Verwaltungsbehörden, Bezirksämter, Kreisregierung, mitzuwirken. Zurückstellung wegen zeitlicher oder unentschiedener Untauglichkeit, wegen häuslicher und sonstiger Verhältnisse (Gesuche durch die Gem.-Behörden vorzulegen). Die Listenführung und beständige Controle über alle Wehrpflichtigen, Reservisten und Landwehrmänner obliegt den Landwehrbezirkscommando's (Militärpaß). Reichs-Kriegsdienst- und Militärgesetz, bayerische Militärersatz-Instruktion vom 30. Juli 1872.[4])

Die besonderen Leistungen der Civilbevölkerung an das Militär (Einquartierung, Vorspann 2c.) und deren Vertheilung und Rückvergütung durch die Verwaltungs- und Gemeindebehörden sind gesetzlich bestimmt:

1) für die Friedenszeit durch das Reichsges. v. 13. Febr. 1875 über Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden und das Reichsges. über Quartierleistungen an dieselbe im Frieden v. 25. Juni 1868;

---

[3]) Welche Stellung hat die Gendarmerie? [4]) Was gilt von dem Ersatzgeschäft?

2) für die Zeit des Krieges durch Reichsgesetz über Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873, worin die Verpflichtungen zu Leistungen an Quartier und Verpflegung, Naturalien, Ueberweisung von Grund und Gebäuden ꝛc., ferner über Abtretung der tauglichen Pferde an das Militär gegen Ersatz, (zu welchem Zwecke im Frieden periodische Musterung und Aufzeichnung aller Pferde stattfindet), gesetzlich geregelt sind.[5])

[5]) Wonach bestimmen sich die Leistungen der Civilbevölkerung an die bewaffnete Macht?

III. Abschnitt.

Verwaltung.

Einleitung.

Das ganze Land ist für die Verwaltung oder Administration (im Gegensatze zur Rechtspflege oder Justiz, zum Finanzwesen und zum Militärwesen) in acht Kreise mit den Kreisregierungen, Kammern des Innern (K. d. J.), diese in Distrikte mit den Bezirksämtern und Magistraten der unmittelbaren Städte (Distriktsverwaltungs- und Polizeibehörden) und diese in die Orts- oder politischen Gemeinden mit den Gemeindeverwaltungs- und Ortspolizeibehörden eingetheilt.[1])

Jeder Kreis, Regierungsbezirk, jeder Distrikt, jede Gemeinde bildet für sich ein selbstständiges Ganzes, eine Korporation und jede solche hat eine Reihe von Bedürfnissen selbst aus eigenen Mitteln (aus Kreis-, Distrikts-Fonds — im Gegensatze zum Staats- oder Centralfond)

---

[1]) Wie ist das Land in Bezug auf die Verwaltung eingetheilt?

zu decken und bezieht aus dem Staatsvermögen hiefür nur Zuschüsse.[2])

Ueber die Deckung dieser Bedürfnisse (Kreis-, Distrikts-, Gemeindelasten) entscheiden nicht die Staatsbehörden allein, sondern für jeden Bezirk besteht eine Art Volksvertretung, welche theils eine berathende, theils eine beschließende Stimme neben den Behörden haben. Die Ortsgemeinden aber haben das Recht der Selbstverwaltung durch ihre eigenen Behörden.[3])

I. Capitel.

Kreis.

Die Kreisgemeinde vertritt der auf je 6 Jahre gewählte Landrath, bestehend aus den Vertretern der Distriktsgemeinden (ein Landrath für je zwei Distrikts-Gemeinden) und der unmittelbaren Städte, der größeren Grundbesitzer (mit wenigstens 25 fl. Grundsteuer-Simpl., $^1/_4$ der Distriktsvertreter) und drei Vertretern aller Pfarrer (nach Verhältniß der Confessionen) und einem Vertreter der allenfalls in dem Kreise befindlichen Universität.[1]) Landrathsgesetz v. 28. Mai 1852.

Dem Landrathe steht zu:

1) Die Mitwirkung beim Kreishaushalt (Feststellung des Kreisfondsetats, besonders der Kreisumlagen, Rech-

---

[2]) Welchen Zweck hat diese Eintheilung? [3]) Wer entscheidet über die Bedürfnisse der Kreise ꝛc.?

[1]) Wer vertritt den Kreis und woraus besteht der Landrath?

nungsrevision, Erwerb und Veräußerung von Realitäten bei der speziell durch Gesetz erfolgenden Aufnahme von Kreisanlehen — Schulden);

2) Abgabe von Gutachten, Anträgen und Beschwerden über Verwaltung und Zustand des Kreises. (Mitwirkung bei der Geschwornenhauptliste.)[2])

Der Landrath versammelt sich jährlich einmal in öffentlicher Sitzung; seine Beschlüsse und Anträge werden vom Könige durch den Landrathsabschied beschieden. Während der übrigen Zeit vertritt ihn, besonders für die Vermögensverwaltung und Beaufsichtigung der Kreisanstalten, der aus seiner Mitte gewählte Landraths-Ausschuß (sechs Mitglieder, sechs Ersatzmänner).[3])

Kreislasten sind:

1) Beiträge zu Schulen (deutsche, Gewerbe-, landwirthschaftliche Schulen, besonders zu den Gehalten der Lehrer, Stipendien, Freiplätze);

2) Kreis-Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten (Kranken-, Armen-, Irren-Häuser rc.), Freiplätze und Zuschüsse zu solchen (für Blinde, Taube rc.), Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden;

3) Ausgaben für Kultur (Prämien für Viehzucht und Landwirthschaft überhaupt, Stipendien, Kulturtechniker, Kreiskulturingenieur für Be- und Entwässerungsunternehmungen rc.);

4) Uferschutz an öffentlichen Flüssen, Beiträge zu den Distriktsstraßen u. dergl.[4])

---

[2]) Welches sind seine Rechte? [3]) Wie wird derselbe thätig?
[4]) Welches sind die Kreislasten?

Diese Lasten werden bestritten aus dem Kreisvermögen und (bedeutenden) Beiträgen des Staates, (Kreisfond, Kreisschuldotation) und den Kreisumlagen, d. h. einer von allen Steuerpflichtigen des Kreises nach Verhältniß der direkten Besteuerung zu erhebenden Abgabe.

Die Kreisfondsrechnung und Erhebung der Einnahmen und Zahlung der Ausgaben obliegt den Staats-Finanzbehörden. (Kreiskassa, Rentamt.)[5])

II. Capitel.

Distrikt.

Die Distriktsgemeinde umfaßt alle Gemeinden eines Bezirksamts, doch kann auch bei mehreren unter einem Bezirksamt vereinigten Landgerichtsbezirken jeder solche einen Distrikt bilden. Dieselbe vertritt der Distriktsrath und der Distriktsausschuß. (Distriktsrathsges. v. 28. Mai 1852.)[1])

Der Distriktsrath besteht aus den Vertretern der einzelnen Gemeinden (bei größern für je 2000 Seelen 1 Vertreter), den Vertretern des höchstbesteuerten Grundbesitzes (die Höchstbesteuerten selbst mit dem achten Theil der Gemeindevertreter, die nächsten 50 Höchstbesteuerten mit dem vierten Theil), einem Vertreter des Staatsärars für seinen steuerbaren Grundbesitz. Derselbe versammelt sich jährlich gewöhnlich einmal unter dem Vorsitze des Bezirksamtmannes in öffentlichen Sitzungen. Der Distrikts-

---

[5]) Wie werden diese Lasten bestritten?

[1]) Woraus besteht der Distrikt, wer vertritt ihn?

Ausschuß besteht aus 4 – 6 Distriktsräthen und gleichvielen Ersatzmännern.[2])

Dem Distriktsrath obliegt die Beschlußfassung über die Bestreitung der Distriktslasten (Etat), Prüfung der Rechnungen und Verwaltung des Distriktsvermögens; die Abgabe von Gutachten, Anträgen und Beschwerden.

Der Distriktsausschuß besorgt die specielle Vermögens-Verwaltung, Vertretung des Distriktsrathes in dringenden Fällen u. Aufsicht auf die Distriktsanstalten; Distriktskassier.[3])

Distriktslasten sind die Distriktsstraßen (Distrikts-Techniker), gemeinsame Feuerlöschanstalten, Hebammen-Unterricht, Unterhaltsbeiträge für die Distrikts-Thierärzte, Distriktsarmen- und Krankenhäuser und andere Anstalten, Unterstützung mit Armenlasten überbürdeter Gemeinden. Diese Bedürfnisse werden gedeckt durch die Renten des Distriktsvermögens, ständige oder jährliche Leistungen des Staates, Kreises, von Stiftungen oder Gemeinden und durch die Distriktsumlagen nach Verhältniß der direkten Steuern mit Ausschluß der (nur für die Distrikts-Armenlasten mit in Berechnung gezogenen) Einkommen-Steuer vertheilt.[4])

III. Capitel.

Gemeinden.

Das Gemeindewesen wird geregelt durch die Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869, mit einigen Abänderungen durch das Gesetz vom 19. Januar 1872.[1])

---

[2]) Woraus besteht der Distriktsrath und Ausschuß? [3]) Welches sind deren Geschäfte? 4) Welches sind die Distriktslasten und Einnahmen?

[1]) Welches Gesetz regelt das Gemeindewesen?

Die Gemeinden theilen sich in Land- und Stadt-Gemeinden, letztere wieder in mittelbare und unmittelbare Städte. Selbstverwaltung der Gemeinden ist das Recht derselben, ihre eigenen Angelegenheiten durch selbstgewählte, von der Regierung bestätigte, Behörden (Gemeindebehörden) zu besorgen.[2])

Die Gemeindebehörden sind: In den Städten der Magistrat als vollziehendes Organ, an der Spitze der Bürgermeister, (rechtskundige und bürgerliche) Magistrats-Räthe und neben ihm als Organ der Gemeindebürger zur Beschlußfassung in wichtigen Fällen das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten; — in den Landgemeinden der Gemeindeausschuß, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten (Stellvertreter) und den Gemeinde-Bevollmächtigten (Pfleger oder Kassier; — Gemeinde-Schreiber, Gemeindediener).[3])

Die unmittelbaren Städte stehen direkt unter der Kreisregierung in gleichem Range mit den Distrikts-Gemeinden und ihre Beamten (rechtskundige) üben zugleich die Funktionen der Distriktsverwaltungsbehörden aus. (Distriktsvorsteher für Bezirke innerhalb der größern Städte.) Die mittelbaren Städte stehen unter den Bezirks-Aemtern.[4])

Dem Bürgermeister obliegt die Ortspolizei und der Vollzug aller Gemeindebeschlüsse. Die Gemeinde hat die Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren, Begräbnißplätze, Feuerlöschanstalten (Feuerwehr) und Geräthe, Gemeinde-

---

[2]) Wie theilt man die Gemeinden ein und was ist die Selbstverwaltung derselben? [3]) Welches sind die Gemeindebehörden? [4]) Was sind mittelbare und unmittelbare Städte?

Wege, Brücken, Wasserleitungen und Grenzen herzustellen und zu unterhalten. Die nöthigen Beschlüsse faßt der Gemeindeausschuß, beziehungsweise der Magistratsrath. In den wichtigsten Angelegenheiten (Vermögensveränderung — Anlehen, Veräußerung, — Bauten, Dienstbezüge, Verträge, Kautionen, Gemeindegebühren) beschließt die Gemeindeversammlung (aller Gemeindebürger), in den Städten beschließen die vereinigten Kollegien des Magistrats-Rathes und der Gemeindebevollmächtigten; — in besondern Fällen schriftliche Abstimmung aller Gemeindebürger.[5])

Die Gemeindeausgaben werden bestritten aus den Renten des Gemeindevermögens, der Stiftungen, Gemeinde-Anstalten (Gebühren für Benützung), Strafgeldern, Verbrauchssteuern (Fleisch-, Getreide-, Mehl-, Lokalmalzaufschlag) und soweit dieß nicht reicht, aus den Gemeinde-Umlagen (Beiträgen nach Verhältniß der direkten Steuern, einschließlich der nicht unmittelbaren Staatszwecken dienenden Grundbesitzungen des Staats), aus Gemeindediensten (Hand- und Spanndiensten, persönlichen Leistungen an Gefährt oder Arbeit), auch durch Aufnahme von Darlehen.[6])

Der Grundstock des Gemeindevermögens ist unverändert zu erhalten. Das Recht der Benützung der Gemeindegründe (Gemeindenutzungen, Gemeinderechts-Antheile) regelt sich nach besonderen auf altem Herkommen beruhenden Bestimmungen. Die Vertheilung ist an besondere Bedingungen und Genehmigung der Behörden geknüpft.[7])

---

[5]) Welche Pflichten hat jede Gemeinde, Gemeindelasten und welchen Geschäftsgang? [6]) Wie werden die Gemeindeausgaben gedeckt? [7]) Was gilt vom Gemeindevermögen?

Zur Theilnahme an der Selbstverwaltung der Gemeinden, zur Berathung und Abstimmung in Gemeinde-Sachen, zur Wählbarkeit und zum Wahlrecht für Gemeinde-Aemter, zum Genuß der Gemeindenutzungen, der Gemeinde-Anstalten und örtlichen Stiftungen sind die Gemeinde-Bürger berechtigt und zur Uebernahme der Gemeindeämter verpflichtet.[8])

Das Gemeindebürgerrecht kann von der Gemeinde-Verwaltung gegen Aufnahmsgebühr jedem volljährigen, selbstständigen, unbescholtenen, direkt besteuerten Staats-Angehörigen verliehen werden. Wenn er 2 Jahre in der Gemeinde gewohnt und Steuern und Gemeindeumlage richtig gezahlt hat, muß es ihm auf Ansuchen verliehen werden, ebenso jedem Deutschen, (jeder juristischen oder privatrechtlichen Vereinigung), mit einem besteuerten Wohnhaus in der Gemeinde, der mit direkter Steuer so hoch wie der dritthöchst besteuerte Einwohner angelegt ist. Wer seit 5 Jahren (ohne öffentlichen Dienst) in der Gemeinde wohnt und wenigstens 3 bezw. 4 Gulden Steuer zahlt, oder seit 3 Jahren da ein Gewerbe treibt (§ 13 der R.-Gew.-Ordg.), muß das Bürgerrecht erwerben.[9])

Die Staatsaufsicht über die Gemeinden übt die nächstvorgesetzte Verwaltungsbehörde und erstreckt sich dieselbe auf Polizei- und Staatsverwaltungsgeschäfte, bezüglich der Gemeindeangelegenheiten aber nur auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über Geschäftsführung, nur ausnahmsweise ist staatliche Genehmigung von Beschlüssen nöthig. Gegen Verfügungen

---

[8]) Worin besteht das Bürgerrecht? [9]) Wie wird es erworben?

der Gemeindebehörden kann unter Umständen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (binnen 14 Tagen) ergriffen werden.[10])

IV. Capitel.

Heimat und Armenpflege.

Jeder bayerische Staatsangehörige hat in der Regel eine Heimat, d. h. er gehört einer Gemeinde an, welche im Falle der Hilfsbedürftigkeit desselben, wenn auch seine nächsten Verwandten dazu nicht fähig sind, ihn zu unterstützen und ihm Aufenthalt zu gewähren hat.[1])

Die Kinder theilen die Heimat des Vaters, außereheliche die der Mutter, die Frau die des Mannes, Staats-, Gemeinde- ꝛc. Beamten haben die Heimat in der Gemeinde der derzeitigen Anstellung, Gemeindebürger in ihrer Gemeinde. Durch Verehelichung erwirbt man die ursprüngliche Heimat (vom Vater her) als selbstständige, eigene (von der Heimat des Vaters und einem etwaigen Wechsel derselben unabhängige) Heimat für sich und seine Familie. Die Gemeinde kann die Heimat auf Ansuchen verleihen, worauf alle selbstständigen Steuerzahler durch 5jährigen Aufenthalt, alle übrigen durch 10jährigen Anspruch haben. (Heimatschein.) Wessen Heimat nicht zu ermitteln ist, der ist auf Kosten des Staates zu unterstützen und einer Gemeinde (der Aufenthaltsgemeinde) zuzuweisen — angewiesene Heimat. Ein volljähriger Heimatloser erwirbt sich durch beständigen freiwilligen Aufenthalt

[10]) Was versteht man unter Staatsaufsicht?

[1]) Was versteht man unter Heimat?

in einer Gemeinde, ohne Armenunterstützung verlangt zu haben, in 10 Jahren, und wenn er selbstständig direkt besteuert und mit Gemeinde- und Armenumlagen nie im Rückstande war, in 5 Jahren von selbst mit Familie dort die Heimat. Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 — mit einigen Abänderungen durch Ges. v. 13. Febr. 1872.[2])

Jede Gemeinde hat nicht bloß ihre Heimatsangehörigen, sondern in dringenden Fällen jeden hilfsbedürftigen Gemeindeangehörigen und Fremden (Armen, Kranken, Geisteskranken 2c.), vorbehaltlich des Ersatzes durch die Heimatsgemeinde oder den Staat (bei Anzeige binnen drei Tagen von der ersten Hilfe an), alle dort in Dienst stehenden Dienstboten, Gehilfen und andere Arbeiter aber 90 Tage lang unentgeltlich zu unterstützen (Krankenkasse-Beiträge der letztern). Private können Ersatz für Hilfeleistung nur fordern, wenn sie diese vorher (in dringenden Fällen binnen 48 Stunden) bei der Armenpflege anzeigen. Mittellose Verstorbene sind zu beerdigen, armen Kindern ist Erziehung und Ausbildung zu verschaffen. Ges. über das Armenwesen v. 29. April 1869.[3])

Die Beschlußfassung und Ausführung hierüber (Armenhäuser, Krankenanstalten, Beschäftigung und Beaufsichtigung der Armen, Umkost) obliegt dem Armenpflegschaftsrathe. Derselbe besteht aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten, sämmtlichen Pfarrvorständen in der Gemeinde, mehreren gewählten Mitgliedern, dem etwa in der Gemeinde wohnenden Bezirksarzt, und den von

---

[2]) Wie bestimmt sich dieselbe? [3]) Was gilt von der Armenpflege?

der Gemeindeverwaltung (in Städten vom Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten) aus ihrer Mitte Abgeordneten. Der Vorstand, der bei Dringlichkeit sofort provisorisch verfügt, ist der dienstälteste Pfarrer, in Städten der Bürgermeister. Die Mittel werden aus dem Lokalarmenfond, Wohlthätigkeitsstiftungen, Strafgeldern und Gebühren, Zuschüssen der Gemeindekasse, des Kreises, Distrikts bestritten.[4])

Streitigkeiten über Heimat oder Armenpflege entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde und auf Berufung (binnen 14 Tagen) die Regierung.[5])

V. Capitel.

Polizei.

§ 1. Einleitung.

Die Polizeiverwaltung wird unter der obersten Leitung des Ministeriums des Innern und unter Aufsicht und Controle der Kreisregierungen, Kammern des Innern, von den Distrikts-Verwaltungsbehörden — Bezirksämtern und unmittelbaren Stadt-Magistraten — besorgt. Die Handhabung der Ortspolizei obliegt den Bürgermeistern der Gemeinden mit Landgemeindeverfassung und den Magistraten der kleinern Städte und Märkte, soweit nicht einzelne Zweige der Polizeiverwaltung höhern, besonders den Distriktspolizeibehörden vorbehalten sind. Den Magistraten der unmittelbaren Städte obliegt die

---

[4]) Was gilt vom Armenpflegschaftsrathe? [5]) Wer entscheidet Streitigkeiten über Heimat und Armenpflege.

Distrikts- und Ortspolizei unter Leitung des Bürgermeisters, doch sind gewisse preß- und sicherheitspolizeiliche Befugnisse einem Beamten der Kreisregierung als Commissär der Stadt vorbehalten.

Zur Handhabung der Polizei steht die Gendarmerie den Distriktspolizeibehörden zur Verfügung. Für die Handhabung derselben in den unmittelbaren Städten, dann für die Ortspolizei haben die Gemeindebehörden selbst aus Gemeindemitteln das nöthige Polizei- und Schutzpersonal aufzustellen, (Polizeisoldaten, Gemeinde-Diener, Nacht-, Flur-Wächter ꝛc.).[1]

Für bestimmte Gebiete der Polizei ist den Verwaltungs- und selbst den Gemeindebehörden das Recht eingeräumt, theils innerhalb, theils neben den allgemeinen Polizeivorschriften selbst Vorschriften zu geben und für deren Uebertretung besondere Strafen festzusetzen — oberpolizeiliche, ortspolizeiliche Vorschriften.

Bei strafbaren Handlungen kann die Polizeibehörde vorbehaltlich der Strafverfolgung vorläufig durch Beschlagnahme von Sachen, Schließung von Anstalten, Vornahme von Handlungen auf Kosten des eigentlich hiezu Verpflichteten im öffentlichen Interesse einschreiten. Die Behörden der innern Verwaltung sind befugt, bei Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erläßt, Ungehorsamsstrafen zu verhängen und beizutreiben und bei beharrlicher Weigerung oder Dringlichkeit die Handlung auf

[1]) Welches sind die Polizeibehörden und deren Hülfsorgane?

Kosten des Säumigen vornehmen zu lassen. Zu Letzterem ist die Polizeibehörde auch zum Vollzug der durch Strafurtheil dem Verurtheilten etwa vorgeschriebenen Handlung (zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes 2c.) befugt.[2])

§ 2. Oeffentliche Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit.

Bezüglich der Jedem freistehenden Wahl des Aufenthalts besteht die allgemeine Vorschrift, daß Jeder, der sich in einer fremden Gemeinde aufhält, binnen 8 Tagen nach der Ankunft dieß der Ortspolizeibehörde bei Strafe anzuzeigen hat. Auf Verlangen haben die Polizeibehörden jedem Staatsangehörigen zu Reisen im Inlande eine Legitimationsurkunde, im Auslande einen Paß oder eine Paßkarte auszustellen, doch sind weder Inländer noch Ausländer im Reiche zur Führung von Päßen verpflichtet. — Haltung von Fremdenbüchern durch die Gastwirthe.

Bestimmte Personen, (welche wegen gewisser, sicherheitsgefährlicher Vergehen oder mit wenigstens 5 Jahren Zuchthaus bestraft sind, Armenunterstützung beansprucht haben, Gemeindeabgaben schuldig bleiben, Arbeit suchend solche binnen vorgestreckter Frist nicht finden, lüderliche Dirnen 2c.) können aus einer fremden Gemeinde und den Nachbargemeinden (nicht aber aus der Heimat), Ausländer aus dem Königreiche durch die Distriktspolizei-Behörde auf bestimmte Zeit ausgewiesen werden. — Bayr. Ges. über Heimat, Verehel. u. Aufenthalt v. 16. April

[2]) Welche Anordnungs-, Straf- und Zwangsbefugnisse haben die Polizeibehörden?

1868 mit Abänderungen v. 23. Febr. 1872, auf Grund des Freizügigkeitsges.[1]) Vergl. noch Abschn. I Cap. III § 2 Z. 5 und 11.

Jeder Bettel und das Ausschicken der Kinder dazu, das beschäftigungs- und mittellose Herumvagiren (Landstreicherei) ist unbedingt bei Strafe verboten. — Unterbringung wiederholt hiewegen und wegen Arbeitsscheue oder Lüderlichkeit Bestrafter auf bestimmte Zeit in Arbeitshäusern, Ausweisung der Ausländer aus dem Deutschen Reich; — Verbringung (nach der Strafe) in die Heimat durch Zwangspaß oder Schub.[2])

Weitere Vorschriften für Ordnung und Sittlichkeit: Polizeistunde, Nothwendigkeit der Genehmigung der Tanzmusiken, öffentlichen Aufzüge, Belustigungen, Schaustellungen und aller Lotterien, Verbote des Besuchs der Wirthshäuser und Tanzmusiken durch Werk- und Sonntagsschüler, des Tragens von Waffen und feststehenden Messern durch Unselbstständige (Dienstboten 2c.), des Duldens von Glücksspielen seitens der Wirthe.[3])

Jede politische Gemeinde, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten, bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Person oder Eigenthum verübt worden sind, hat selbst allen Schaden zu ersetzen, und kann sich dann ihrerseits an die Thäter halten (Ges. ü. Verpflichtg. z. Schadensersatz bei Aufläufen v. 12. März 1850).[4])

---

[1]) Was gilt vom Aufenthalte und dessen Beschränkung? [2]) Was gilt von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheue? [3]) Welche Vorschriften bestehen noch für Ordnung und Sittlichkeit? [4]) Wer haftet für den Schaden bei Aufläufen, Aufruhr 2c.?

Siehe noch: Ges. ü. d. Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzl. Ordnung v. 4. Mai 1851.

§ 3. Gesundheits- und Veterinär-Polizei.

Zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit bestehen gesetzliche, verordnungsmäßige u. s. w. Bestimmungen und Strafandrohungen. Zu den wichtigeren gehören Sicherheitsmaßregeln bei Bauten, gefährlichen Wegen und Orten, bei gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Fabriken und andern Anlagen (Prüfung aller Dampfkessel, Vorschriften über Handel und Detailabgabe von Gift und dergleichen Stoffen). Die Lebensmittel unterliegen bei den Verkäufern polizeilichen Visitationen (regelmäßige Fleischbeschau, — Brodbeschau, — Bierbeschau) und jede Feilhaltung ungesunder Lebensmittel und Getränke (und Fälschung) der Bestrafung und Confiscation derselben.

Jeder Todesfall ist anzuzeigen und vor dem Begräbniß der Eintritt des Todes durch zweimalige Leichenbeschau zu constatiren.[1])

Jede ansteckende Krankheit der Menschen (Epidemie: Cholera, Blattern ꝛc.) und der Thiere (Seuchen, Wuth) ist sofort bei der Gemeindebehörde, (die sogleich das Nöthigste provisorisch verfügt), und durch diese der Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen. Die Maßregeln gegen Ansteckung (Absonderung oder Contumaz, Stall-, Orts-, Grenzsperre, Ein- und Ausfuhr-Verbot, Desinfektion oder Verbrennung aller inficirten Gegenstände, allgemeine Zwangsdesinfektion) sind bei strenger Strafe genau vorgeschrieben. Die Distrikts-

[1]) Welche allgemeine Vorschriften bestehen zur Sicherung von Leben und Gesundheit?

Polizeibehörden ordnen auf Antrag der Bezirksärzte (Bezirks-Thierärzte) die Maßregeln an, welche diese im Benehmen mit den Gemeindebehörden durchführen und überwachen.

In gewissen Fällen übernimmt der Staat die Kosten und entschädigt selbst die Eigenthümer, (bei Tödtung gesunder Thiere wegen Ansteckungsgefahr bei der Rinderpest auf Kosten des Reichs, — Reichsges.). Jedes Kind muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalender-Jahrs geimpft und jeder Zögling einer öffentlichen Lehr-Anstalt oder Privatschule im zwölften Lebensjahre revaccinirt werden (Reichs-Impfges.)[2]). —

§ 4. Bau- und Feuer-Polizei.

Bezüglich der Erbauung von Gebäuden enthalten zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Bewohner und vor Feuersgefahr die allgemeine Bauordnung vom 30. Juni 1864, dann mehrere oberpolizeiliche Vorschriften (z. B. über Anlage von Dungstätten und Aborten) genaue Bestimmungen. Für jeden Neubau und jede Hauptreparatur muß der Unternehmer einen Plan anfertigen und denselben zum Zeichen des Einverständnisses mit dem Bau von der Gemeindebehörde und den Nachbarn unterschreiben lassen. Zur Prüfung durch Sachverständige und Genehmigung bei Einhaltung der Bau-Ordnung ist er dann der Distriktspolizeibehörde vorzulegen.[1])

---

[2]) Welche allgemeine Vorschriften bestehen bezüglich der ansteckenden Krankheiten?

[1]) Was gilt von der Baupolizei?

Zur Sicherung vor Feuersgefahr bestehen mannigfache Vorschriften und Strafbestimmungen. Verbot des Gebrauchs von offenem Lichte in Scheunen, Ställen, bei feuergefährlichen Gewerben, auf der Straße, des Feuermachens in oder bei Wäldern, — Vorschriften über Verfertigung, Aufbewahrung, Transport, Verkauf und Gebrauch von explodirenden oder giftigen Stoffen (Pulver, Petroleum), — Verordnung v. 19. März 1874, — Kaminkehrerordnung 2c.

Zur Controle über Einhaltung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften in den Gebäuden hat die Lokal-Polizeibehörde in der Regel jährlich zweimal die Feuerbeschau unter Zuziehung von Sachverständigen in sämmtlichen Gebäuden vorzunehmen und die sofortige Abschaffung aller vorschriftswidrigen Zustände zu überwachen.[2])

Zur Wahrnehmung und Anzeige jeden Brandes haben die Gemeinden Thurm- und Nachtwächter (die Ortschaften Kirchenwächter) aufzustellen. Ständige, bei Garnisonen militärische, Feuerpiquets zur ersten Hilfeleistung bezw. Ordnungserhaltung in den Städten. Die Gemeinde hat für alle nöthigen Feuerlöschgeräthschaften und für ständige Bereithaltung des nöthigen Wassers zu sorgen und sind alle vermöge ihres Geschäftes zur Dienstleistung beim Löschen und Retten geeigneten Gewerbsleute (Kaminkehrer, Zimmerleute 2c.) nach einer von der Gemeindebehörde zu entwerfenden Feuerlöschordnung hiezu verpflichtet (Pflichtfeuerwehr).

Die freiwilligen Feuerwehren ermöglichen einen ordnungsmäßigen, geübten und einheitlichen, deßhalb

[2]) Welche Vorschriften bestehen im Interesse der Feuersicherheit?

wirksameren Löschungs- und Rettungsdienst, und Vereinigung zu gegenseitiger Unterstützung im Dienste Verunglückter und werden daher staatlich und seitens der Versicherungsanstalten unterstützt. Die Polizeibehörde hat das Recht, alle müssigen Zuschauer bei Bränden zur Hilfeleistung bei Strafe anzuhalten.[3])

§ 5. Gesinde- und Gewerbe-Polizei.

Die Verhältnisse zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten, Meistern und Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern regeln sich nach freier Uebereinkunft oder Dienstvertrag, außerdem nach Ortsherkommen und den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung (Tit. VII). Kaufleute, Gewerbetreibende und Dienstherrschaften haben Aufnahme und Entlassung von Gehilfen, Lehrlingen, Dienstboten und (nicht ansässigen) Arbeitern bei der Gemeindebehörde anzuzeigen.

Entlassung oder Verlassen des Dienstes vor Ablauf der Kündigungsfrist ist nur aus besondern, gesetzlich bestimmten Fällen gestattet; — Ersteres wegen Untreue, Lüderlichkeit, Thätlichkeit oder grober Ehrverletzung gegen den Arbeitsgeber oder dessen Angehörige, Unfähigkeit zur Arbeit seitens der Gehilfen 2c. —; Letzteres wegen Thätlichkeit oder grober Ehrverletzung, Vorenthaltung des Lohns, unvorgesehener Gefahr für Leben oder Gesundheit 2c. — Art. 111 u. 112 der Gew.-Ordg. Auf Verlangen ist jedem Austretenden ein Zeugniß (in das zur ständigen Legitimation dienende Arbeitsbuch) auszustellen.

---

[3]) Was gilt vom Feuerlöschwesen und den Feuerwehren?

Das Dienstentlaufen wird auf Antrag gestraft und kann der Entlaufene durch Vermittlung der Polizeibehörde wieder eingeschafft werden.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entscheiden die Gemeindebehörden oder besonders hiefür aus und von den Interessenten selbst gewählte Schieds-Gerichte (Einigungsämter). Verbot des Zwangs zur Betheiligung an Arbeitseinstellungen, Strikes.[1])

Ueber Beschäftigung aller jugendlichen Arbeiter — Beschränkung der Arbeitszeit wegen Gesundheit und Schulpflicht —, die Verhältnisse zwischen Fabrikherren und Arbeiter, namentlich über Art der Ablohnung (in baarem Geld und nicht in Fabrikaten 2c.) und die Unterstützung in Krankheits- und Unglücksfällen (Kranken-, Hilfs- und Sterbe-Kassen) gibt die Reichsgewerbeordnung besondere Vorschriften. — Sparkassen (als Gemeinde-Anstalten zur fruchtbringenden Anlage von Ersparnissen der Dienstboten, Gehilfen, Arbeiter, — Mündelgelder). —

Genossenschaften s. Abschn. V, Einleitung. —

Bei Verunglückung oder Beschädigung von Arbeitern durch Verschulden des Unternehmers (mangelnde Sicherheitsvorrichtungen 2c.) ist dieser dem Arbeiter und bei dessen Tode den Angehörigen für Kosten, Verdienstentgang, Verlust des Ernährers 2c. nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über Haftpflicht der Unternehmer bei Unglücksfällen v. 17. Juni 1871 haftbar.

---

[1]) Wonach bestimmen sich die Verhältnisse zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten, Meister und Gesellen 2c. insbesondere über Ein- und Austritt beim Dienste?

Der Dienst- und Arbeitslohn darf nicht im Voraus und nur von einem gewissen Betrag an beschlagnahmt und verpfändet werden. (Reichsges. v. 17. Juni 1871 u. bayr. Proc.-Ordg.)[2])

Besondern Beschränkungen unterliegen der Gewerbe-Betrieb im Umherziehen, Hausirhandel (Legitimationsschein, nur Volljährigen, Unbescholtenen 2c. auszustellen, zudem polizeiliche Bewilligung jeder Ortspolizeibehörde — Gew.-Ordg. Tit. III), die Kolportage von Druckschriften 2c., Ausbieten des Dienstes auf öffentlicher Straße (Fiaker, Packträger 2c.)[3])

Es dürfen bei Strafe nur Maße, Gewichte und Wagen nach dem für das ganze Reich allein geltenden dekadischen und metrischen System gebraucht werden, welche zum Zeichen ihrer Richtigkeit von den Verifikatoren (Aichämtern) gestempelt sind, und gelten als gesetzliches Zahlungsmittel vom 1. Januar 1876 an nur mehr die Münzen in Reichswährung — Mark und Pfennige (vorderhand noch Thaler).[4])

VI. Capitel.

Versicherungswesen.

Während die Verhältnisse der Vereinigungen zu Handelszwecken und zu gemeinsamem Erwerb und ge-

[2]) Welche Vorschriften bestehen bezüglich der Fabrikarbeiter insbesondere, was gilt von der Haftpflicht der Unternehmer und der Beschlagnahme des Lohns? [3]) Welche Gewerbe unterliegen noch besonderer polizeilicher Aufsicht und Regelung? [4]) Was gilt von Maß, Münze und Gewicht?

meinschaftlicher Wirthschaft als vorzugsweise rechtlicher Natur nach dem Handelsrechte und dem Genossenschafts-Gesetze sich regeln (s. Abschn. V, Einleitung), unterliegen die Vereinigungen zur gegenseitigen Unterstützung in besondern Verhältnissen, Versicherungsgesellschaften, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwenkassen 2c., der Aufsicht der Verwaltungsbehörden, — besondere Konzession für die Wirksamkeit im Königreich, Anzeige der Agenten (Geschäftsführer). Verordg. v. 11. Sept. 1872 ü. d. Feuerversicherungsgesellsch. und v. 3. Okt. 1872 ü. andere Versicherungsgesellsch. —

Die Versicherungsgesellschaften insbesondere sind Vereinigungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens besonderer Unglücksfälle, in welchen jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag je nach dem Werthe seiner versicherten Güter einbezahlt und dann bei eintretendem, unverschuldetem Unglücksfalle aus dem gesammelten Vermögen ganz oder theilweise je nach Verhältniß der Versicherungs-Summe und der Beschädigung entschädigt wird, — Mobiliar- und Immobiliar-Brand-Versicherungen, Hagel-, Lebens-, Vieh-Versicherungen 2c. —[1])

Für das ganze dießrheinische Bayern besteht eine auf Gegenseitigkeit beruhende Brandversicherungsanstalt für Gebäude, deren Verwaltung der unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordneten Brandversicherungskammer und den ihr als technische Organe (hauptsächlich zur Vornahme der Schätzungen bei Aufnahme in die Anstalt, baulichen Aenderungen oder Entschädigungen)

---

[1]) Was gilt von den Associationen überhaupt und von den Versicherungen insbesondere?

untergebenen Brandversicherungsinspektoren unter Mitwirkung der Verwaltungsbehörden (insbesondere bei Streitigkeiten), der Gemeindebehörden, und der Rentämter und Magistrate der unmittelbaren Städte bezüglich der Beitragserhebung und Entschädigungsauszahlung obliegt. — Ges. v. 3. April 1875 die Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude diesseits des Rheins.[2])

Wer überhaupt sein Gebäude versichern will, muß es bei dieser Anstalt thun. Verpflichtet zum Eintritt in die Anstalt sind aber der Staat, Gemeinden, Kirchen, Stiftungen, Schulen, Pfründen, Minderjährige und unter Curatel Stehende, der Miteigenthümer eines Gebäudes auf Verlangen eines Andern, Hypothekschuldner und zur Gantmasse gehörige Gebäude auf Verlangen eines Gläubigers. Man kann auch die mit dem Gebäude bleibend verbundenen Zugehörungen und selbst Maschinen und andere feste Gewerbs- und Fabrikeinrichtungen, jedoch nur bis zu 90 Procent des Werthes, versichern.[3])

Der regelmäßige Beitrag besteht nach den 4 Klassen, in welche die Gebäude je nach der mehr oder minder feuerfesten Bauart eingereiht werden, in 10, 13, 20 oder 25 Pfennig von 100 Mark der Versicherungssumme und procentablen Erhöhungen je nach besondern, die Feuergefährlichkeit erhöhenden Umständen. Je nach dem Ergebniß des jährlichen Rechnungsabschlusses können nachträgliche Ergänzungsbeiträge erhoben oder die des nächsten Jahres vermindert werden.[4])

---

[2]) Was gilt von der Brandversicherung von Immobilien in Bayern? [3]) Was gilt vom Beitritt zur Anstalt? [4]) Wie berechnen sich die Beiträge?

Man versichert für jedes Gebäude für eine bestimmte Summe und bekommt, wenn das beschädigte Gebäude ganz neu aufgebaut werden muß, den wirklich erlittenen Schaden bis zur Versicherungssumme ersetzt. Bei theilweiser Beschädigung wird die Schadensvergütung nur nach dem Verhältniß der zur Wiederherstellung des beschädigten Theiles nothwendigen Baukosten zu den Kosten des ganzen Grundaufbaues aus der ganzen Versicherungssumme (jedoch nie über den Betrag des wirklich erlittenen Schadens) berechnet. Der Schaden wird vom Brandversicherungs-Inspektor an Ort und Stelle geschätzt und die Entschädigungssumme von der Brandversicherungskammer festgesetzt.

Diese wird nur nach und nach beim Wiederaufbau des Gebäudes ausbezahlt.[5])

---

[5]) Wie wird die Entschädigung berechnet und festgesetzt?

IV. Abschnitt.

Rechtspflege.

Einleitung.

Die Rechtspflege theilt sich in die Civilrechtspflege und in die Strafrechtspflege. Die Civilrechtspflege beschäftigt sich:

1) mit der Entscheidung der Rechtsstreite (Processe) der Privaten unter sich, — streitige Gerichtsbarkeit;
2) mit der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, d. i. der Regelung oder Beurkundung gewisser Rechtsverhältnisse, welche den Justizbeamten von Amtswegen obliegt.[1])

I. Capitel.

Strafrechtspflege und Strafrecht.

Das Strafrecht bestimmt, welche Handlungen und mit welchen Strafen sie zu bestrafen sind. Dieß bestimmen für Bayern folgende Strafgesetze: das Reichs-Strafgesetzbuch v. 15. Mai 1871, das bayr. Vollzugs-

[1]) Wie theilt man die Rechtspflege ein?

Einführungsgesetz hiezu und das Polizeistrafgesetzbuch v. 26. Dez. 1871 und die Strafbestimmungen in einzelnen Gesetzen und polizeil. Vorschriften.

Ueber den Strafproceß, d. h. darüber, wie und von wem die strafbaren Handlungen untersucht und abgeurtheilt werden sollen, bestimmen 1) das oben erwähnte Vollzugs-Einführungsgesetz und (durch dasselbe vielfach abgeändert) 2) das Strafgesetzbuch v. 1813 Th. II, Strafproceßgesetz v. 10. Nov. 1848, Einführungsgesetz v. 10. Nov. 1861 zum damaligen bayr. Strafgesetzbuch; — das Gesetz v. 25. Jan. 1874 über die Zuständigkeit der Gerichte.[1])

Man theilt die strafbaren Handlungen in Uebertretungen, welche mit 1 Tag bis 6 Wochen Haft oder Geldstrafe (1 Tag = 1—15 Mark), in Vergehen, welche mit Gefängniß von 1 Tag bis 5 Jahren oder mit Geldstrafe (1 Tag = 3—15 Mark), in Verbrechen, welche mit dem Tode, lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus (1 bis 15 Jahre) oder in bestimmten (nicht auf ehrloser Gesinnung beruhenden) Fällen auch mit Festung (1 Tag bis 15 Jahre) bestraft werden. Geldstrafe kann auch mit Zuchthaus oder Gefängniß verbunden werden. Die Uebertretungen und leichteren Vergehen werden von den Stadt- oder Landgerichten, die Verbrechen in der Regel von den Schwurgerichten, die Vergehen in der Regel von den Bezirksgerichten abgeurtheilt. Jeder wird von dem Gerichte, in dessen Sprengel er die strafbare Handlung beging, abgeurtheilt. — Zuständigkeit, Competenz.[2])

---

[1]) Was versteht man unter Strafrecht und Strafproceß, welche Gesetze bestimmen darüber? [2]) Wie theilt man die strafbaren Handlungen ein?

Man unterscheidet bei den strafbaren Handlungen den Versuch, welcher nur, wenn es ausdrücklich bestimmt ist, und dann leichter bestraft wird, von der Vollendung; ferner den Anstifter, Thäter und Gehilfen, welcher letzte milder bestraft wird. Der Rückfall bildet bei einzelnen Verbrechen, besonders Raub und Diebstahl, einen Strafverschärfungsgrund. Die Strafbarkeit wird ausgeschlossen durch Bewußtlosigkeit oder krankhafte Störung des Geistes, durch unwiderstehliche Gewalt oder Bedrohung, Nothwehr und Nothstand.

Strafmilderungsgründe sind: Die mangelnde Erkenntniß der Strafbarkeit, deren Annahme bei jugendlichen Personen von 12—18 Jahren der Erwägung des Richters anheimgegeben ist (unter 12 Jahren Straflosigkeit); ferner die Zulässigkeit der allgemeinen Annahme von mildernden Umständen bei einzelnen Delikten. Die Verjährung (inner 20—3 Jahren nach der größern oder geringern Strafbarkeit) schließt die Strafverfolgung und auch (in 30—2 Jahren) den Vollzug einer erkannten Strafe aus. (I. Theil des R.-Str.-Ges.-B.)[3])

Die strafgerichtliche Verfolgung erfolgt auf Antrag des Staatsanwaltes (nach Anzeige, — der Gendarmerie), — bei den Antragsdelikten erst auf ausdrücklichen Antrag des Beschädigten oder Beleidigten (binnen 3 Monaten), wonach der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung führt und bei hinlänglicher Wahrscheinlichkeit eines Delikts der Angeklagte in die öffentliche Sitzung verwiesen wird (Verweisungsurtheil). Nach öffentlicher, mündlicher Ver-

---

[3]) Welches sind die allgemeinen Bestimmungen über die Verurtheilung einer strafbaren Handlung?

handlung (Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen, Sachverständigen, Antrag des Staatsanwaltes) und geheimer Berathung erfolgt die öffentliche Verkündung des Urtheils. Den Strafvollzug überwacht der Staatsanwalt. Bei Schwurgerichten wird die Frage, ob der Angeklagte der strafbaren Handlung sich schuldig gemacht hat, von den — aus den nicht rechtsgelehrten Staatsbürgern gewählten — Geschwornen entschieden, worauf erst die Richter die Strafe aussprechen. Gegen das Urtheil kann Berufung zum nächsthöheren Gericht (binnen 3 Tagen nach Urtheilszustellung oder Verkündung) oder Nichtigkeitsbeschwerde zum obersten Gerichtshof wegen Fehlers im Proceßverfahren ergriffen werden.[4])

Wer Vermögen besitzt oder zu erwarten hat, muß im Falle der Verurtheilung auch die Kosten des Verfahrens (Untersuchungskosten) oder des Strafvollzugs (Verpflegskosten während der Detention) oder beide tragen. Die Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung ausgeübt wurde (z. B. die Waffen, Dietriche), und die Erzeugnisse derselben (z. B. falsche Münzen, Preß-Erzeugnisse) werden dem Verbrecher abgenommen (konfiszirt) und vernichtet oder für Rechnung des Staates verkauft.[5])

Die Verurtheilung wegen Verbrechen und gewissen, besonders gemeingefährlichen Vergehen kann die Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, zum Heerdienste, zu politischen Rechten (Wahlrecht und Wählbarkeit zum Landtag, Geschwornen ꝛc.) und deren Verlust dauernd, oder auf

---

[4]) Welches ist in der Hauptsache der Gang des Strafprocesses?
[5]) Was gilt von den Straffolgen?

bestimmte Zeit durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, nach sich ziehen.[6])

Die Zuchthausstrafe wird im Zuchthause, geringere Gefängnißstrafen in den Landgerichts- oder Bezirksgerichts-Gefängnissen, längere in den Gefangenanstalten erstanden (Zellengefängniß). Im Zuchthaus besteht Zwang zu bestimmten Arbeiten, in den Gefängnissen angemessene Beschäftigung. Bei guter Aufführung während längerer Freiheitsstrafen kann nach Erstehung von drei Viertheilen der Strafe der Sträfling vorläufig entlassen werden, und ist ihm, wenn er nicht wegen schlechter Aufführung innerhalb des Restes der Strafzeit wieder eingeholt wird, dieser erlassen.

Junge Leute von 12—18 Jahren verbüßen ihre Gefängnißstrafe in einer besondern Abtheilung der Staats-Erziehungsanstalt (Niederschönenfeld), und wenn sie wegen mangelnder Erkenntniß der Strafbarkeit freigesprochen werden, können sie in diese Staatserziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen verwiesen werden und verbleiben darin (nach Bestimmung der Kreisregierung) höchstens bis zum 20. Jahre.[7])

II. Capitel.
Civilrechtspflege.

§ 1. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit obliegt den Einzelgerichten (Stadt- oder Landgerichten) und besteht aus

[6]) Was gilt insbesondere von den Folgen für die Ehre? [7]) Was gilt vom Strafvollzug?

dem Verlassenschafts-, Pflegschafts-, Hypotheken- und Depositenwesen. Doch fällt auch ein Theil der Geschäfte, besonders wenn Aufnahme einer öffentlichen Urkunde nöthig ist, den Notaren zu.[1])

Das Gericht oder auf testamentarische oder gerichtliche Verfügung der Notar besorgt die Vertheilung der Verlassenschaft, d. h. des ganzen Vermögens eines Verstorbenen, besonders wenn Minderjährige oder Abwesende Erben sind, wobei der Nachlaß zuerst zur Sicherung vor Verschleppung inventarisirt und versiegelt (obsignirt) wird. Vergleiche ferner das Erbrecht V. Abschnitt, III. Cap. Fr. 9—11.[2])

Die vollständige Selbstständigkeit und Rechtsfähigkeit in allen Handlungen wird der Regel nach erst mit der Volljährigkeit, d. h. mit dem 21. Lebensjahre (so nunmehr für das Reich durch Reichsges. v. 17. Febr. 1875) erreicht. (Ausnahmen bei selbstständigem Geschäftsbetrieb, Großjährigkeitserklärung durch den König.) Bis dahin steht Jeder als minderjährig unter der Gewalt seines Vaters. Wenn dieser stirbt, wird ein Vormund bestellt, der für des Mündels Angelegenheiten, Erziehung und Unterricht sorgt, sein Vermögen verwaltet und ihn in Rechtsgeschäften vertritt. Die Ernennung, nach letztwilliger Verfügung des Vaters oder aus den nächsten Verwandten, Verpflichtung und Beaufsichtigung der Vormünder obliegt den Einzelgerichten als Obervormundschaft (Rechnungsstellung der Vormünder). Geisteskranke und Gebrechliche, gerichtlich erklärte Verschwender, Ab-

---

[1]) Worin besteht die freiwillige Gerichtsbarkeit und wem obliegt sie? [2]) Was gilt von der Verlassenschaft?

wesende (Haussöhne bei besonderm Vermögensanfall) bedürfen ebenfalls eines Vormunds bezw. Curators.[3])

Das Hypothekenwesen s. V. Absch. II. Cap. § 5 Z. 3.

§ 2. Streitige Civilrechtspflege.

Wenn unser Recht verletzt wird dadurch, daß ein Anderer auch auf ergangene Mahnung nicht thut, wozu er verpflichtet ist, darf man sich nicht selbst mit Gewalt Recht verschaffen, sondern muß vor Gericht durch Klagestellung sein Recht suchen. Man kann auch durch einen Sühneversuch, den bei Streitigkeiten unter den Gemeinde-Einwohnern der Bürgermeister vorzunehmen hat (Art. 100 und 144 d. Gde.-Ordg.), oder durch Vergleich, oder durch ein von den Parteien selbst aus Männern ihres Vertrauens gewähltes Schiedsgericht den Streit schlichten. Die Selbsthilfe aber ist nur gegen plötzliche und gewaltsame Angriffe erlaubt, gegen die man sich nicht sogleich anders helfen kann.[1])

Ueber das bei den Processen zu beobachtende Verfahren bestimmt die Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern v. 29. Apr. 1869.[2]) — Ueber Rangordnung im Concurs die Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822. —

Man klagt immer bei dem Gericht, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Wohnsitz (die juristische Person, Gesellschaft den Sitz ihrer Verwaltung) hat, und bei dinglichen Klagen, wo die Sache liegt, und zwar entweder bei den

---

[3]) Was gilt vom Pflegschaftswesen?

[1]) Was muß man thun, wenn unser Recht verletzt wird? [2]) Welches Gesetz bestimmt das Verfahren in Processen?

Einzelgerichten, oder bei den Bezirksgerichten, oder vor den Handelsgerichten.[3])

Vor die Einzelgerichte gehören alle Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten oder Taglöhnern, Reisenden und Wirthen, wegen Miethverhältnissen, wegen Beschädigung von Wegen, Einfriedungen, Wasserleitungen, sowie der Felder durch Mähen, Viehweiden ꝛc. und alle übrigen Klagen wegen höchstens 150 fl.

Vor die Bezirksgerichte gehören alle Klagen wegen dinglicher Rechte (Eigenthum, Besitz, Servituten ꝛc.) und alle übrigen Klagen wegen mehr als 150 fl.

Vor die Handelsgerichte gehören alle Klagen aus Handelsgeschäften gegen Kaufleute und aus Wechseln.[4])

Bei Klagen, die vor das Landgericht oder Handels-Gericht gehören (Parteiproceß), muß man durch den Gerichtsvollzieher den Beklagten in eine Gerichtssitzung laden lassen, wie überhaupt alle gegenseitigen Eröffnungen, Zustellungen, Aufforderungen und Ladungen der Parteien unter sich durch den Gerichtsvollzieher zu besorgen sind. Vor dem Bezirksgerichte müssen sich die Parteien Advokaten nehmen (Anwaltsproceß).[5])

Während des Processes haben sich beide Parteien genau an die Anordnungen des Richters (Proceßleitung) zu halten, besonders jeder Ladung genau Folge zu leisten. — Alle Verhandlungen der Parteien vor den Gerichten sind mündlich und öffentlich. Zu jeder Verhandlung kann der Richter die Parteien selbst (neben den Advokaten)

[3]) Vor welchen Gerichten klagt man? Competenz der Gerichte. [4]) Welche Klagen gehören vor die Einzel-, Bezirks- und Handels-Gerichte? [5]) Wie stellt man Klage?

laden und einen Vergleich versuchen, der dann protokollirt wird und die Stelle des Urtheils vertritt.[6])

Wer den Proceß verliert, — also auch wenn die Klage abgewiesen wird, der Kläger selbst, — muß auch die Kosten desselben (Taxen des Gerichts, Deserviten der Advokaten, Gebühren der Gerichtsvollzieher, der Zeugen und Sachverständigen) zahlen, welche aber jede Partei während des Processes für sich vorzuschießen hat. — Wer arm ist und einen Proceß führen muß, muß sich bei der Gemeindebehörde ein Armuthszeugniß anfertigen lassen und dann beim Vorstand des Landgerichts, bezw. beim Bezirksgerichte beim Staatsanwalt, um Zulassung zum Armenrechte nachsuchen. Dann braucht er keine Kosten vorzuschießen oder zu zahlen und bekommt vor dem Bezirksgerichte einen Officialanwalt, der die Partei umsonst vertreten muß.[7])

Nach Beendigung des Processes durch das Endurtheil des Richters kann sich (nach Ablauf der Berufungsfrist) die siegende Partei eine vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils durch den Gerichtsschreiber geben, dieses dem Gegner durch den Gerichtsvollzieher mit der Aufforderung zum Vollzuge des Urtheils — Befriedigungsgebot — zustellen und dann nöthigenfalls das Urtheil vom Gerichtsvollzieher mit Gewalt vollziehen lassen (Zwangsvollstreckung).[8])

Die Vollstreckungsmittel sind:

Die Pfändung (Wegnahme beweglicher Habe des Schuldners oder der Früchte auf der Wurzel), Arrest

---

[6]) Wie hat man sich während des Processes zu verhalten?
[7]) Was gilt von den Kosten, [8]) was vom Vollzuge des Urtheiles?

(Beschlagnahme von Forderungen des Schuldners gegen Dritte, die man für sich beitreiben läßt), Immission oder Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen, die Zwangsveräußerung (Subhastation) von Immobilien, die Gant (die Vertheilung des Vermögens unter alle Gläubiger, wenn die Schulden das Vermögen übersteigen).[9])

Will man sich bei einem Urtheil nicht beruhigen, so kann gegen Endurtheile binnen 30 (manchmal 15) Tagen Berufung an das nächsthöhere Gericht bei dem urtheilenden Gerichte selbst angemeldet werden, aber nur bei einem bestimmten Werthe des Gegenstandes (25 fl. bei Landgerichten, 300 fl. bei Bezirksgerichten), ebenso gegen Verfügungen während des Processes Beschwerde. In gewissen Fällen (bei neuen Beweismitteln) kann Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, gegen Endurtheile im letzten Rechtszuge (wegen Fehler gegen die Proceßordnung oder Rechtsregeln) Nichtigkeitsbeschwerde zum obersten Gerichtshofe ergriffen werden.[10])

---

[9]) Welches sind die hauptsächlichsten Vollstreckungsmittel? [10]) Was gilt von der Anfechtung der Urtheile durch die Rechtsmittel?

V. Abschnitt.

Die Rechte selbst.

Einleitung.

Das Civilrecht oder bürgerliche Recht, im Gegensatz zum öffentlichen Recht, regelt die Rechtsverhältnisse der Privaten unter sich. Es zerfällt in die Lehre von den Forderungsrechten, den dinglichen Rechten, vom Familien-Recht, vom Erbrecht.[1])

Im Mittelalter durfte jeder Fürst und selbst jede (reichsunmittelbare) Stadt für ihr Gebiet Gesetze geben — Statutar-, Stadtrechte. Die dann für einzelne Länder (Alt-Bayern, Preußen) eingeführten Gesetzbücher, Landrechte, galten auch neben den Statutarrechten nur subsidiär, d. h. wo diese nicht selbst nähere gesetzliche Bestimmungen hatten. Worüber das Landrecht nicht bestimmte, galt subsidiär das römische Recht als das sogenannte gemeine deutsche Recht.

In Bayern gelten nun: für die Rheinpfalz mit Ausschluß aller besondern Rechte das französische Gesetz-Buch (Code Napoléon); in Ober- und Niederbayern, in

---

[1]) Wie theilt man die Rechte ein?

der Hauptsache auch in der Oberpfalz neben den dort nur seltenen Statutarrechten subsidiär das bayrische Landrecht von 1756 und subsidiär zu diesem das gemeine römische Recht; in Schwaben die verschiedensten Statutarrechte (subsidiär das gemeine Recht); in Franken neben verschiedenen Statutarrechten hauptsächlich das preußische Landrecht von 1794.

Die seit Bestehen des Königreichs Bayern erlassenen Gesetze (über Hypotheken, Wassergesetze 2c., dann Straf- und Civilproceß) gelten im ganzen Königreich. Nun aber ist die Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, dann über das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren und die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden Reichssache, und werden bereits Reichsgesetze hierüber entworfen; für das Strafrecht gilt bereits im ganzen deutschen Reich das Reichsstrafgesetzbuch.[2])

Ueber das im Handel geltende Recht und die Rechtsverhältnisse der Kaufleute und der Handelsgesellschaften und besonders Derjenigen, welche Kapital durch Aktien aufzubringen beabsichtigen, Aktiengesellschaften, bestimmte schon für den Deutschen Bund und jetzt für das Reich das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch von 1862 mit dem Abänderungsgesetz bezüglich der Aktiengesellschaften und Commanditegesellschaften auf Aktien vom 11. Juni 1870, ebenso über das Wechselrecht die allgemeine deutsche Wechselordnung von 1850.

Alle Kaufleute und Handelsgesellschaften, die den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unterworfen sein

---

[2]) Welche Gesetze gelten in Bayern für das bürgerliche Recht?

wollen, müssen ihre Firma, die Gesellschaften ferner die Vorstandschaft und den notariellen Gesellschaftsvertrag und alle Aenderungen daran zum Eintrag in die von den Handelsgerichten geführten Handelsregister anmelden.[3])

Im ganzen Reiche sind noch einheitlich geregelt die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften, welche die Förderung des Credits, Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken; — Vorschuß- und Credit-, Rohstoff- und Magazinvereine, Produktivgenossenschaften, Consumvereine. — Wenn diese in die ebenfalls von den Handels-Gerichten geführten Genossenschaftsregister ihre Firma, Statuten und Vorstandschaft eintragen lassen, so genießen sie die durch das Reichsgesetz über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 festgesetzten Rechte und sind dessen Bestimmungen unterworfen, (insbesonders über Solidarhaft der Genossenschafter selbst für die nicht durch das in erster Reihe haftende Genossenschaftsvermögen gedeckten Forderungen).[4])

I. Capitel.

Die Forderungsrechte.

Nicht bloß jeder Mensch, sondern auch jede juristische Person, d. h. entweder eine Mehrheit von Menschen zusammen als ein Ganzes (der Staat, die Gemeinden, Korporationen), oder ein einem gewissen Zwecke bestimmtes

[3]) Welche Gesetze gelten für Handel und Wechselverkehr und wer gilt als Kaufmann? [4]) Was gilt von den Genossenschaften?

Vermögen (Stiftung) kann Rechte haben. Die nach Gesetz oder den Statuten der juristischen Person selbst bestimmten Personen (Beamte, Vorstand, Verwaltung) handeln für die juristische Person. — Aktiengesellschaften, Genossenschaften.[1]) —

Forderungsrecht ist ein bestimmtes Rechtsverhältniß zwischen zwei Personen, vermöge dessen die eine Person (Schuldner) gegenüber der andern (Gläubiger) oder beide gegenseitig sich zu einer bestimmten Leistung meistens durch einen besondern Vertrag verpflichten.[2])

Die hauptsächlichsten Forderungen sind: Darlehen, Leihe, Hinterlegung (Depositum), Kauf, Tausch, Pacht, Miethe (Accord), Gesellschaftsvertrag, Pfandvertrag, Bürgschaft, Auftrag (Commission, Spedition), Vollmacht, Geschäftsführung, Cession oder Uebertragung, Anweisung, Wechsel, Schankung.[3])

Solche Forderungen, wie auch andere durch Verträge oder andere Rechtsgeschäfte erworbene (dingliche) Rechte sichert man gewöhnlich durch Urkunden, d. h. durch eine schriftliche Abfassung der Rechtsgeschäfte mit den gegenseitigen Unterschriften der Contrahenten oder wenigstens der des Verpflichteten (Handschein, Schuldschein). Ueber die Erfüllung seiner Verpflichtung (Zahlungsleistung) läßt sich der Schuldner eine Urkunde vom Gläubiger (Quittung) ausstellen.[4])

Die Privaturkunden sind Urkunden, welche von den vertragschließenden Theilen (Contrahenten) selbst aus-

---

[1]) Wer kann Rechte haben, und was ist juristische Person? [2]) Was ist Forderungsrecht? [3]) Welches sind die hauptsächlichsten Forderungen? [4]) Wie sichert man solche Rechte?

gestellt oder unterschrieben werden. Oeffentliche Urkunden sind die von einer Behörde, einem Beamten, Gericht oder Notar ausgestellten Urkunden. Der Inhalt der öffentlichen Urkunden (also das darin beurkundete Rechtsgeschäft, die Unterschrift der Parteien) kann in der Regel nicht angefochten werden, solange die Urkunde selbst als ächt erkannt werden muß.[5])

Die Notare sind vom Staate angestellte (nicht besoldete) sogen. öffentliche Diener, welchen hauptsächlich die Errichtung (und Aufbewahrung) von öffentlichen Urkunden auf Ansuchen der Privatpersonen obliegt. Notariatsgesetz v. 10. Nov. 1861. Ueber alle Verträge über unbewegliche Sachen und dingliche Rechte an diesen, also über Kauf und Tausch von Grundstücken und Gebäuden, über Verpfändung derselben (Hypothek) 2c., müssen Notariats-Urkunden aufgenommen werden, sonst gelten sie gar nicht. Art. 14 d. Not.-Ges.[6])

II. Capitel.

Die dinglichen Rechte.

(Rechte an Sachen.)

§ 1. Eintheilung der Sachen.

Die hauptsächlichsten Eintheilungen der Sachen sind:

1) in bewegliche (Mobilien) und unbewegliche (Immobilien), d. i. Grund und Boden und Alles, was damit fest zusammenhängt, Gebäude, Bäume, (so-

---

[5]) Was gilt von den Privat-, was von den öffentlichen Urkunden?

[6]) Was gilt von Notaren und welche Verträge müssen notariell verlautbart werden?

lange sie nicht abgehauen sind,) u. dergl. Jede Verfügung über den Grund gilt auch für das darauf gebaute Haus 2c. Immobilien unterliegen dem notariellen Verbriefungszwang (s. oben) und sind in den öffentlichen Büchern, Katastern, Hypotheken-Büchern eingetragen (s. unten);[1])

2) Haupt- und Nebensachen. Die Nebensachen sind:

a. Früchte oder Zuwachs. Früchte sind die natürlichen Erzeugnisse einer Sache — die Jungen der Thiere, Früchte der Pflanzen, oder die künstlichen, so hauptsächlich die Zinsen des Kapitals — Renten — und jede regelmäßige Nutzung einer Sache.

b. die Zugehörungen, Pertinenzen, d. h. die zum Dienste der Hauptsache bestimmten Nebensachen, welche entweder an sich schon zum beständigen Gebrauche der Sache nothwendig sind, z. B. Thore, Fenster, Winterfenster, Schlüssel, Brunnen, Eimer und Kette, oder vom Eigenthümer ausdrücklich als Zugehörung — durch Eintrag in das Hypothekenbuch — bestimmt werden, so z. B. das beim Anwesen befindliche Vieh und die Fahrniß (Wirthschaftsgeräthe), oder auch einzelne Grundstücke selbst, als Zugehörung zu einem Anwesen.

Die Pertinenzen folgen der Hauptsache, so daß sie:

1) in rechtlicher Hinsicht in Verbindung mit den unbeweglichen Hauptsachen als unbeweglich gelten, wenn sie auch an sich beweglich sind;

---

[1]) Wie theilt man die Sachen ein und was sind bewegliche und unbewegliche Sachen?

2) als mitveräußert, in Besitz genommen oder verpfändet gelten, wenn die Hauptsache veräußert, in Besitz genommen oder verpfändet wird, so daß insbesondere die Hypothek an der Hauptsache auch für die Pertinenz gilt.[2])

§ 2. Eigenthum und Besitz.

1. Begriff und Beschränkung.

Eigenthum ist das vollständige Recht an einer Sache, also nach Belieben über sie zu verfügen, sie zu gebrauchen, vernichten, verändern, veräußern, zu besitzen und Früchte daraus zu ziehen. Das Eigenthum an Grund und Boden erstreckt sich auf die ganze, über demselben befindliche Luftsäule und den entsprechenden Untergrund, (jedoch nicht bezüglich der bergmännischen Gewinnung von Mineralien, bayr. Berggeſ. v. 20. März 1869).[1])

Besitz ist das faktische Innehaben einer Sache. Zunächst ist der Eigenthümer berechtigt, die Sache selbst in seinem Besitze zu haben. Der Eigenthümer kann aber auch einem Andern das Recht geben, die Sache zu besitzen, so wenn er sie dem Nutznießer zur Benützung oder dem Pächter überläßt, dem Pfandgläubiger als Faustpfand übergibt, oder einem Andern leiht u. dergl.

Im gewöhnlichen Sprachgebrauche pflegt man unter Besitz auch das Eigenthum zu verstehen, was auch in rechtlichen Verhältnissen, z. B. beim Hypothekenbuche — Besitzer und Besitztitel — manchmal üblich ist.[2])

---

[2]) Was sind Nebensachen und was gilt von ihnen?

[1]) Was ist Eigenthum? [2]) Was ist Besitz?

Eine Sache kann auch im gemeinschaftlichen Eigenthum Mehrerer (Miteigenthum) stehen; dabei steht aber nicht Jedem ein körperlicher Theil der Sache zu, sondern alle zusammen haben die Sache in der Weise, daß sie nur gemeinschaftlich über dieselbe verfügen können und daß Jeder nur soweit allein den gewöhnlichen Gebrauch von der Sache machen kann, als er die Zustimmung der Uebrigen als selbstverständlich annehmen darf.[3])

Der Eigenthümer kann in seinem Rechte, frei über die Sache zu verfügen, sich freiwillig beschränken, insbesondere beliebig einem Andern Rechte an seiner Sache einräumen, z. B. den Besitz, Gebrauch, Nutznießung, das Pfandrecht, dingliche Rechte. Durch richterliche Verfügung kann der Eigenthümer zum Schutze der Gläubiger gegen Verschlechterung oder Veräußerung des Eigenthums in der Verfügung darüber beschränkt werden, — Beschlagnahme, Belastungs- und Veräußerungsverbot, Massacurator in der Gant.[4])

Endlich legt das Gesetz selbst dem Eigenthümer, namentlich bei Immobilien, zu Gunsten des Nachbarn bestimmte Beschränkungen auf, es verbietet nämlich:

1) Flüssigkeiten, auch das natürliche Wasser gegen seinen natürlichen Abfluß, auf oder in fremden Grund hinüberlaufen zu lassen oder Stoffe hinüberzuwerfen (Mistgruben 2c. an der Grenze);
2) in des Nachbarn Luftraum oder Untergrund übergreifende Bauten (Balkone 2c.) anzulegen oder Aeste oder Wurzeln hinüberreichen zu lassen;

---

[3]) Was ist Miteigenthum? [4]) Was gilt von der Beschränkung des Eigenthums?

3) durch Rauch, Ruß, Dampf, Gase das Nachbargrundstück in der gewöhnlichen Benützungsweise erheblich zu schädigen;

4) muß Jeder den Nothweg über das eigene Grundstück zum Benachbarten gegen billige Entschädigung gestatten, wenn man nicht anders zu demselben gelangen kann;

5) in gewissen Fällen muß der Eigenthümer seinen Grund gegen Entschädigung ablassen, nämlich bei der Arrondirung und Zwangsabtretung.[5])

Die Arrondirung oder Zusammenlegung der Grundstücke ist jene Vertheilung zerstreut liegender, ländlicher Grundstücke mehrerer oder vieler Besitzer, durch welche jeder seinen Gesammtbesitz in zusammenhängender Lage erhält und zwar im Interesse leichterer Bewirthschaftung und Vermeidung von Wegegerechtigkeiten und andern gegenseitigen Belästigungen. Dieselbe wird zunächst durch den gegenseitigen Austausch der Grundstücke mit Berücksichtigung der verschiedenen Bonität und sonstiger Verhältnisse vermittelt und kann eine ganze Orts-Markung oder einzelne Theile derselben, insbesondere bestimmte Fluren von besonderer, gleicher Bodenbeschaffenheit umfassen.[6])

Wenn wenigstens 10 Grundbesitzer betheiligt und wenigstens vier Fünftheile derselben — nach Zahl und nach Größe des Grundbesitzes — über die Zusammenlegung einig sind, so können die Widerstrebenden, ohne

---

[5]) Was gilt von den gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen?
[6]) Was ist Arrondirung?

welche die Zusammenlegung nicht erreichbar ist, gegen vollständigen ihrer bisherigen Bewirthschaftung entsprechenden möglichst gleichmäßigen Ersatz für den abzutauschenden Grundbesitz zur Betheiligung an der Zusammenlegung gezwungen werden. — Mit der Zusammenlegung müssen auch die auf den einzelnen Grundstücken liegenden Lasten — Hypotheken, Grundrenten ꝛc. — entsprechend neu vertheilt werden. Nicht zum Landbau bestimmte Grundstücke sind von der Entwehrung ausgenommen.[7])

Die Verhandlung und Bescheidung auf Grund eines von einem Geometer vollständig ausgearbeiteten Planes haben die Bezirksämter in erster, die Kammer des Innern in zweiter Instanz; deren Beschlüsse ersetzen den Consens der Widersprechenden. Streitigkeiten auf Grund eines besonderen Rechtstitels, namentlich über die Gleichheit des Werthes der gegenseitig auszutauschenden Grundstücke, entscheidet das Gericht.[8])

2. Erwerb des Eigenthums.

Der Eigenthumserwerb ist

1) ein ursprünglicher Eigenthumserwerb, d. h. wenn das Eigenthum an einer Sache neu entsteht, so bei neuen Sachen selbst, — Früchte, die dem Eigenthümer der Hauptsache gehören, oder wenn eine bisher herrenlose Sache in Besitz genommen wird, wozu nur der Staat das Recht hat, oder mehrere Sachen durch Verbindung, Vermischung, Fabrikation zu einer Sache vereinigt werden;

---

[7]) Was gilt vom Arrondirungszwang, [8]) was vom Verfahren?

2) ein abgeleiteter, wenn das Eigenthum von Einem auf den Andern durch Vertrag, Verjährung, Adjudikation (Zusprechung durch richterliches Urtheil), Zwangsabtretung und Erbgang übergeht.[1])

Zur vertragsmäßigen Uebergabe gehört von der einen Seite die Absicht, das Eigenthum zu übertragen, von der andern Seite die Annahme (Acceptation). Dieser gegenseitigen Absicht kann ein Vertrag — Kauf, Tausch ꝛc. — oder Schankung zu Grunde liegen, welcher bei Immobilien notariell verbrieft sein muß. Die Uebergabe selbst besteht bei den unbeweglichen Sachen wenigstens in der Vorzeigung unter Bezeichnung der Grenzen (Einweisung), oder wenn sie den Contrahenten schon bekannt ist, in der Uebergabe der Eigenthumsdokumente (Kaufs-Urkunde, Kataster-, Hypothekenbuchsextrakt.)[2])

Beim Verkaufe von Hausthieren hat der Verkäufer dafür zu haften, daß das Thier von Fehlern frei ist. Bei welchen Fehlern der Kaufvertrag rückgängig gemacht (ausnahmsweise der Preis gemindert) werden kann, binnen welcher Zeit und welche Fehler sich gezeigt haben müssen und wann Klage gestellt werden muß, bestimmt das Ges. ü. Gewährleistung bei Viehveräußerungen vom 26. März 1859.[3])

Wenn man eine Sache unter einem rechtmäßigen Titel (durch Kauf, Tausch ꝛc.) in seinen Besitz gebracht hat, dieses Rechtsgeschäft (der Eigenthumsübertragung) aber aus irgend einem Grunde ungiltig war, und man die

---

[1]) Wie wird das Eigenthum erworben? [2]) Was gehört zur vertragsmäßigen Uebergabe? [3]) Was gilt von der Gewährschaft bei Viehveräußerungen?

Sache im guten Glauben, rechtmäßiger Eigenthümer zu sein, eine Reihe von Jahren hindurch ununterbrochen, und ohne vom wahren Eigenthümer behelligt zu werden, besessen hat, so erwirbt man selbst (oder derjenige, auf den mittlerweile die Sache in gutem Glauben übergegangen) nach Ablauf dieser Zeit — bei beweglichen Sachen in 3, bei unbeweglichen Sachen in 10 oder 20 Jahren — dieselbe zum wirklichen Eigenthume. — Eine Sache, die man seit unvordenklicher Zeit besitzt, so daß Niemand sich eines andern Besitzers erinnern kann, wird als Eigenthum des Besitzers betrachtet (unvordenkliche Verjährung).[4])

Die Ersitzung beruht auf dem allgemeinen Grundsatze der Verjährung, daß nämlich Rechte, wenn sie eine Reihe von Jahren nicht geltend gemacht (oder von Unberechtigten im guten Glauben ausgeübt) werden, zur Sicherung des bestehenden Zustandes und, um Streitigkeiten und Beweise über längst Vergangenes zu vermeiden, für den, der es so lange versäumte, sie sich zu wahren, verloren gehen, verjährt sind; so können insbesondere Forderungen im gewöhnlichen Handel und Verkehr nach 3 oder 5 Jahren nicht mehr gegen den Schuldner eingeklagt werden, s. Ges. ü. d. Verjährungsfristen v. 26. März 1859; — über die Verjährung der Staatsgefälle die §§ 30—33 d. Finanzges. v. 28. Dez. 1831.[5])

Eigenthümer müssen auf Anforderung der öffentlichen oder Gemeindebehörden oder der zu gemeinnützigen Unternehmungen staatlich autorisirten Gesellschaften un-

[4]) Was versteht man unter Ersitzung? [5]) Was ist überhaupt Verjährung?

bewegliches Eigenthum (und die damit verbundenen dinglichen Rechte) für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abtreten (oder mit einer Dienstbarkeit beschweren lassen) — Zwangsabtretung, — und zwar insbesondere:

1) zur Erbauung von Festungen und Militäretablissements, Kirchen, Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten, Gottesäckern, zur Anlage und Verbesserung von Land- und Wasserstraßen, Dämmen, Eisenbahnen und Telegraphen, — zur allgemeinen Benützung von Quellen und Flüssen (s. § 3 Z. 1 Fr. 8);
2) in Fällen öffentlichen Nothstands, — Feuer- oder Wassergefahr, Krieg, — sofort gegen nachträgliche Entschädigung.[6])

Es muß nicht bloß der gemeine Werth der Sache, sondern ihr Mehrwerth im Zusammenhang mit andern Grundstücken, der Minderwerth dieser durch die Trennung, der Entgang an Früchten und die Entschädigung des Pächters 2c. ersetzt werden.[7])

Nachdem auf Antrag der kgl. Regierung, K. d. J., von dieser beim Staatsministerium des Innern Weisung zur Einleitung des Expropriationsverfahrens erholt ist, wird durch die Distriktsverwaltungsbehörde Verhandlung an Ort und Stelle vorgenommen, und wenn nicht gütliche Vereinigung erzielt und dann sofort ein rechtsförmlicher, notarieller Vergleich abgeschlossen werden kann, entscheidet über die Frage, ob der Grundeigenthümer zur Zwangsabtretung gesetzlich verpflichtet ist, die Kammer

---

[6]) Was ist Zwangsabtretung und wann kann dieselbe angewendet werden? [7]) Was wird ersetzt?

des Innern, in zweiter Instanz der Staatsrath. Ueber die Größe der Entschädigung entscheidet das Bezirksgericht (des Hauptttheils des abzutretenden Grundstückes) im gewöhnlichen Verfahren unter Gestattung von Rechtsmitteln. Nach Erlegung der Entschädigungssumme und der Kosten des Verfahrens kann die Abtretung gefordert werden. Ges. ü. Zwangsabtretung des Grundeigenthums für öffentl. Zwecke v. 17. Nov. 1837; — Art. 6 d. Einf.-Ges. z. neuen Proceß-Ordg. v. 29. April 1869 (über das Verfahren).[8])

Ueber den Erwerb durch Erbschaft s. Cap. III.

§ 3. Besondere Eigenthumsverhältnisse.

1. Die Wassergesetze.

Das Wasser ist an sich ein sogenanntes freies Gut, dessen Benützung Jedem freisteht. Gleichwohl ist die Benützung, besonders im gegenseitigen Interesse der Ufereigenthümer, genau geregelt durch die sog. bayr. Wassergesetze, nämlich durch: 1) das Ges. ü. d. Benützung des Wassers, 2) ü. d. Bewässerungs- u. Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, 3) ü. d. Uferschutz u. d. Schutz gegen Ueberschwemmungen, sämmtliche v. 28. Mai 1852.[1])

Man unterscheidet 1) schiff- und floßbare, öffentliche Flüsse, 2) nicht schiff- und floßbare, Privat-Flüsse und Bäche, 3) Brunn- und Quell- (geschlossenes) Wasser.[2])

Alle öffentlichen Flüsse stehen der allgemeinen Benützung frei. Die Anlage von Triebwerken (Mühlen),

---

[8]) Welches ist das Verfahren hiebei?

[1]) Was gilt vom Wasser im Allgemeinen, welche Gesetze entscheiden über dessen Benützung? [2]) Wie unterscheidet man das Wasser?

Stauvorrichtungen (Wehren, Schützen), Wasserleitungen und andern Hindernissen des freien Wasserlaufes (auch im Ueberschwemmungsgebiete) bedarf der Genehmigung des Bezirksamts. Steine, Sand, Pflanzen darf man nur gegen Erlaubniß und mäßige Gebühr holen.[3])

Die Ufer gehören den angrenzenden Grundeigenthümern (nach dem mittleren Wasserstande); diese haben den Leinpfad, das Landen der Schiffe, im Nothfalle auch das Ausladen, das Begehen durch das Aufsichtspersonal (Bauämter, Flußwarte), die Benützung der Ufer bei Wasserbauten gegen Ersatz besonderer Beschädigungen zu gestatten.[4])

Die Ausbreitung des Ufers durch Anspülung von Grund oder Zurücktreten des Wassers (Alluvion, Anschütte, Verlandung) gehört dem Ufereigenthümer, soweit sein Grund reicht. Für Wegräumung derselben durch Uferbauten wird nur bei kultivirten Entschädigung gewährt. Verlandungen und trockengelegte Flußbette in Folge von Bauten gehören dem Unternehmer des Baues, bei mehreren je nach dem Verhältnisse des Kostenbeitrages, und können ausnahmsweise den durch die Uferabschwemmung Beschädigten zugewendet werden. Neue Inseln im Flusse gehören dem Staate.

Ein erkennbares Stück Land, das sich als Ganzes von einem Ufer losgerissen und anderswo angelegt hat, kann noch innerhalb eines Jahres beim Bezirksamte zurückverlangt (reklamirt) werden, widrigenfalls es wie eine Alluvion bezw. Insel behandelt wird.[5])

---

[3]) Was gilt von der Benützung öffentlicher Flüsse? [4]) was von deren Ufern? [5]) Was gilt von Inseln und Zuwachs des Ufers?

Alle Privatflüsse und die Bäche gelten als Zugehör der angrenzenden Grundstücke (abgesehen von besondern Eigenthumsverhältnissen des Staates &c. aus Privat-Rechtstiteln). Jeder Grundbesitzer darf gleichheitlich mit dem Gegenüberliegenden das Wasser benützen, muß es aber vor dem Austritte des Flusses oder Baches aus seinem Grunde in das alte Bett zurückleiten und darf keinen dem obern Nachbar schädlichen Rückstau verursachen. Verläßt das Wasser sein Bett, so darf es von den frühern Angrenzern in das alte zurückgebracht werden, was aber innerhalb Jahresfrist den neuen Angrenzern erklärt werden muß. Die Alluvionen gehören dem Ufereigenthümer; Inseln werden zwischen den beiderseitigen Ufereigenthümern nach der Länge der Uferantheile und einer durch die Mitte des Flusses zu ziehenden Linie getheilt.[6])

Auch hier ertheilt zu allen Stauanlagen und Triebwerken nach Verhandlung an Ort und Stelle mit allen Angrenzern und benachbarten Stauwerkbesitzern (Müllern) und den von den Parteien gewählten Sachverständigen die Distriktsverwaltungsbehörde die Erlaubniß, ferner zu allen das Wasser verunreinigenden Anlagen (Gerbereien, chemischen Fabriken, Flachs- und Hanfröften &c.). Diese überwacht die Reinhaltung des Flußbettes, für dessen regelmäßige Räumung durch die Uferangrenzer und durch die Trieb- oder Stauwerkbesitzer die Gemeindebehörde zu sorgen hat. (Bachordnungen zur Regelung der Räumung und des Wässerungsrechtes.)

Für besondere größere Unternehmungen für Wiesenbewässerungen und Entwässerungen können Vereine unter

[6]) Was gilt von den Privatflüssen und Bächen?

Leitung der Behörden gebildet und bei unzweifelhaft großer Nützlichkeit des Unternehmens selbst Widerstrebende im Gebiete des Unternehmens zur Theilnahme gezwungen werden.[7])

Das Wasser in Brunnen und Cisternen, das auf einem Grundstücke entspringende oder sich sammelnde Wasser, so lange es noch nicht abgeflossen ist, und künstliche Wasserleitungen gehören zum Privateigenthum des Grundbesitzers; nur darf derselbe das Wasser nicht anderswohin leiten, als auf das Nachbarsgrundstück, auf das es (und da, wo es) nach dem natürlichen Laufe fließen müßte (verjährte oder vertragsmäßige Zustände ausgenommen), und auch nicht so stauen, daß es auf den Grund des obern Nachbarn dringt — Rückstau. Im öffentlichen Interesse (öffentl. Anlagen, Bauten) können die Verwaltungsbehörden Ausnahmen machen, und insbesondere Quellen auf Privatgrundstücken zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde nach den Regeln über Zwangsabtretung über- oder unterirdisch ableiten.[8])

Alle Vorrichtungen im Interesse der Schiff- und Floßfahrt, besonders Uferkorrektionen, sind allgemeine Staatslast, im Uebrigen ist der Uferschutz an öffentlichen Flüssen Kreislast, wobei jedoch der Landrath die zu schützenden Stellen, die Größe der hierauf aus Kreis-Fonds zu verwendenden Mittel und der Beiträge seitens der Betheiligten bestimmt. An Privatflüssen obliegt der

---

[7]) Was gilt von der Wasserpolizei und den Be- und Entwässerungs-Unternehmungen? [8]) Was gilt vom Brunn- und Quell-Wasser?

Uferschutz den Eigenthümern der bedrohten Gründe, Gebäude, Triebwerke 2c. bei Vermeidung von Strafe und Ausführung durch die Verwaltungsbehörde auf ihre Kosten. Dämme oder Deichbauten gegen Ueberschwemmungen obliegen den Betheiligten (Gemeinden). Augenblickliche Vorkehrungen gegen solche und gefährliche Ufereinbrüche müssen auf Anordnung der Polizeibehörde durch persönliche Hand- und Spanndienste sofort vollzogen werden. Die Ufer-Eigenthümer haben Bauten zum Schutze ihres Eigenthums an oder auf demselben und Benützung des Materials an Erde, Steinen, Faschinen 2c. gegen Entschädigung etwa durch die Wegnahme selbst entstehenden Schadens zu dulden. Die Staats- und Kreisfondswasserbauten, die allgemeine, jährliche Flußbereisung unter Einvernahme aller Betheiligten an Ort und Stelle (besonders über ihrer und der Gemeinden Beitrag zu gemeinschaftlichen Bauten) obliegen den Straßen- und Fluß-Bauämtern. Alle Bauten der Gemeinden, Privaten, Uferschutz- oder Damm- oder Deichgenossenschaften bedürfen der Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörden. — Berufungsrecht an die Regierung.[9])

Das Recht zur Fischerei steht an sich dem Eigenthümer des Wassers, auf Grund besonderer, alter, Rechtstitel jedoch vielfach Anderen als Gerechtsame zu, und bildet in öffentlichen Flüssen meist ein Vorrecht des Staates (Regal, — so im bayrischen und preußischen Landrecht). Polizeivorschriften verbieten das Fischen zur Hege- oder Laichzeit, oder mit gewissen Werkzeugen oder

[9]) Was gilt vom Uferschutz, wem obliegt derselbe an öffentlichen, wem an Privatflüssen?

Mitteln, und gestatten es gegen jährliche Gebühr (Fisch-Karten). Die Perlfischerei (und Goldwäscherei) ist ausschließlich Staatsregal.[10]).

2. Wald und Jagd.

Das bayr. Forstgesetz vom 28. Mai 1852 bestimmt nicht nur über das Staatsforstwesen, sondern auch über die Waldbewirthschaftung durch Korporationen und Private.[1])

Jede den Wald ganz oder theilweise in seinem Bestande gefährdende Handlung (Abschwendung) hat der Eigenthümer zu unterlassen und Waldblößen auf Aufforderung der Forstpolizeibehörde binnen bestimmter Frist, bei Meidung einer Strafe und Ausführung auf seine Kosten, aufzuforsten.

Zu jeder Rodung, d. i. Beseitigung des Waldstandes zur Anlegung von Aeckern 2c., ist bei Strafe Genehmigung der Forstpolizeibehörde nothwendig. Schutzwaldungen, d. h. Waldungen auf Höhenzügen und steilen Gehängen (Leiten), und überall, wo der Wald zur Verhütung von Bergstürzen, Abhaltung von Sturmwinden (Windbrüchen), Verhütung der Austrocknung hoher Lagen oder Erhaltung der Flußufer dient, dürfen nicht gerodet oder zur Wiederaufforstung kahl abgetrieben werden. Die Rodung ist beim Oberförster anzumelden, vom Forstamt zu begutachten und wird durch Beschluß des Bezirksamts genehmigt.[2])

Die Gemeinden und Stiftungen stehen bezüglich der Bewirthschaftung ihrer Waldungen und Handhabung des

---

[10]) Was gilt von der Fischerei und Perlfischerei?

[1]) Welches Gesetz bestimmt über das Forstwesen? [2]) Was gilt von der Forstpolizei über Privatwaldungen?

Forstschutzes (Waldaufseher) unter specieller beständiger Aufsicht der Forstbehörden.[3]) (Communalreviere.)

Jagen darf Jeder nur auf seinem Grund und Boden und da nur auf den zu Haus und Hof gehörigen, eingefriedeten oder den durch feste Umzäunung abgeschlossenen Gründen, außerdem nur auf einem zusammenhängenden Grundcomplex von 240 Tagwerk und im Gebirge von 400 Tagwerk. Im Uebrigen wird die Jagd im freien Feld und Wald für ein ganzes Gemeindegebiet (oder mehrere Theile desselben) durch Versteigerung an einen jagdkundigen Pächter (nach Genehmigung der Gemeindeversammlung) verpachtet, der Pachtschilling in die Gemeindekasse gezahlt und sämmtlichen Grundbesitzern nach der Größe des jagdbaren Grundes an den Gemeinde-Abgaben zu Gute gerechnet. Der Pächter selbst und jeder allenfalls von ihm Geladene darf nicht ohne Besitz einer beim Bezirksamt gegen Gebühr für je ein Jahr zu lösenden Jagdkarte jagen. Ges. ü. Ausübung d. Jagd vom 30. März 1850.[4])

§ 4. Sicherung des Grundeigenthums, Vermarkung, Grundsteuerkataster.

Der gesammte Grundbesitz im ganzen Lande wird in seinem dermaligen Bestande und allen eintretenden Aenderungen (Besitzwechsel) durch die Aufzeichnung in den öffentlichen Büchern, im Grundsteuerkataster, und, soweit darauf Hypotheken ruhen, im Hypothekenbuch evident erhalten. — Die beständige Aufsicht über alle Grenzzeichen,

---

[3]) Was gilt von den Gemeinde- und Stiftungswaldungen?
[4]) Was gilt von der Jagd?

Marken, besonders durch periodische Nachschau und Beaufsichtigung und Beurkundung jeder neuen Vermarkung, obliegt den für jede Gemeinde aus den Gemeindebürgern gewählten und verpflichteten Feldgeschwornen (Siebnern). Ges. ü. Vermarkung d. Grundstücke v. 16. Mai 1868.[1])

Ueber die Besteuerung von Grund und Boden (und der Fischwasser) bestimmt das Ges. v. 15. Aug. 1828 d. allgem. Grundsteuer betr.[2])

Maßstab für die Besteuerung ist der aus dem Flächeninhalte der Grundstücke und der natürlichen Ertragsfähigkeit berechnete mitteljährige Ertrag derselben. Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beitragsgröße, das Grundsteuer-Simplum, ausgemittelt, und diese bleibt unverändert, so lange das Grundstück besteht. Bei allen Gebäuden wird neben der Grundsteuer für die Grundfläche noch die Haussteuer erhoben. Ges. v. 15. August 1828 üb. d. allgem. Häusersteuer. — Bei besondern Unglücksfällen kann auf rechtzeitiges Ansuchen nach bestimmten Verhältnissen und besonderem Verfahren ein Nachlaß an Grund-, Haus- und Gewerbesteuer bewilligt werden. Ges. v. 1. Juli 1834 ü. d. Steuernachlässe. — Die Gewinnung von Mineralien wird besonders besteuert. Ges. v. 6. April 1869 ü. Abgaben v. Bergwerken.[3])

Das Grundsteuerdefinitivum, d. h. die Anlage der bleibenden Steuerverhältnißzahl für alle Grundstücke wurde dadurch ermittelt, daß zuerst das ganze Land vermessen und die Größe jedes einzelnen Grundstückes bestimmt

---

[1]) Was gilt von den öffentlichen Büchern und der Vermarkung? [2]) Welches Gesetz bestimmt über die Grundsteuer? [3]) Wie berechnet sich die Grundsteuer?

wurde. Dann wurde für einzelne Gründe, welche keine besondern Vorzüge oder Mängel zeigten, als Mustergründe der Ertrag eines Tagwerkes nach gewöhnlicher Bewirthschaftung ermittelt und die übrigen Gründe diesen angeglichen, bonitirt und so jedes Grundstück in eine der 30 Bonitätsklassen eingereiht, klassificirt; (die Grundfläche der Gebäude und Hofräume in die beste Klasse der Ortsflur, Straßen, Wege, Oedungen rc. bleiben unbesteuert).[4])

Die Steuerverhältnißzahl jeden Grundstückes ist nun das Produkt aus der Zahl der Tagwerke und der Ziffer der Bonitätsklasse. Als jährlicher Ertrag eines Tagwerks in der ersten oder untersten Bonitätsklasse wurde ein Achtel Scheffel Korn, der Scheffel zu 8 fl. gerechnet, also 1 fl. (Katastergulden) angenommen; bei der 2. Bonitäts-Klasse zwei Achtel oder 2 fl. u. s. f. Von jedem Gulden in solcher Weise berechneten Ertrages wird 1 Kreuzer einfache Steuer, Grundsteuersimplum, erhoben; mithin beträgt dieses Simplum so viel Kreuzer, als die Steuerverhältnißzahl anzeigt. In dem Finanzgesetze, in welchem der Gesammtgeldbedarf des Staates, der nicht durch die andern Einnahmen gedeckt ist, auf die einzelnen Steuern ausgeschlagen wird, wird dann die wirkliche Grundsteuer bestimmt, d. h. das Wievielfache von je einem Kreuzer Simplum erhoben wird. Für die XII. Finanzperiode 1874 und 1875 werden, wie schon seit längerer Zeit, $2\frac{14}{15}$ Simpla erhoben. — Bei Gründen mit andern Fruchtarten als Korn wurde berechnet, was sie an Korn ertragen würden, und dabei $\frac{2}{3}$ Scheffel Weizen, $1\frac{1}{3}$ Scheffel

[4]) Wie geschah die Anlage des Grundsteuerdefinitivums?

Gerste ꝛc. einem Scheffel Korn gleichgesetzt, und so die Einreihung in die Bonitätsklassen vorgenommen.[5])

Für jede Gemeinde besteht ein Grundsteuerplan, in welchem sämmtliche steuerbaren und unsteuerbaren Grundstücke nach der fortlaufenden Plannummer (Pl.-Nr.) und nach den Haus- und Besitznummern, ferner ein Grundsteuerkataster, in welchem dieselben nach Plan- und Besitz-Nummern und nach Besitzer, Größe, Art der Kultur, Steuerverhältnißzahl, Grundsteuersimplum und Besitztitel eingetragen sind. Von beiden besitzt je ein Exemplar die Gemeinde, eines das Rentamt, jeder Grundeigenthümer einen Katasterauszug (Extrakt) über seinen Besitz.[6])

Das Rentamt hat alle Besitzveränderungen an den sämmtlichen Grundstücken durch Kauf, Tausch, Erbgang, Theilung ꝛc. und alle Veränderungen an diesen selbst durch Elementarereignisse, Abspülung, Alluvion ꝛc. in dem für jede Gemeinde neben dem Grundsteuerkataster bestehenden Umschreibkataster (und in verschiedenen Verzeichnissen, Repertorien, zu denselben) einzutragen, wodurch der Kataster immer mit dem jeweiligen wirklichen Besitzstand übereinstimmend, evident gehalten wird. Jeder Grundbesitzer bekommt dann auch einen neuen Kataster-Auszug gegen eine mäßige Umschreibgebühr. Alle nöthigen Vermessungen und die nachträglichen Veränderungen in den Steuerplänen obliegen dem Bezirksgeometer. (Theilung der Pl.-Nr. nach Ziffern $^1/_2$, $^1/_3$ ꝛc. und Buchstaben.)[7])

---

[5]) Was ist Steuerverhältnißzahl und Grundsteuersimplum, wie werden sie berechnet? [6]) Was gilt vom Grundsteuerkataster, [7]) was von dem Umschreibwesen?

Alle Verträge über Eigenthum an Grundstücken müssen die Notare, und alle Veränderungen im Grund-Eigenthum durch Urtheil oder Erbgang die Gerichte den betreffenden Rentämtern und Hypothekenämtern behufs Umschreibung anzeigen.[8])

§ 5. Dingliche Rechte an fremden Sachen.

1. Servituten und Reallasten.

Die dinglichen Rechte an fremder Sache sind die Dienstbarkeiten, Reallasten, Hypothek (Pfandrecht), Lehen, Familienfideikommiß.[1])

Dienstbarkeit oder Servitut ist das Recht an einer fremden Sache, vermöge dessen der Eigenthümer gewisse Handlungen des Berechtigten dulden muß, oder gewisse Handlungen, zu denen er sonst als Eigenthümer berechtigt wäre, zum Vortheile des Berechtigten nicht vornehmen darf. Wenn auch der Eigenthümer der dienenden Sache wechselt, bleibt die Dienstbarkeit als ein Recht an der Sache auf dieser lasten. Sie entstehen zunächst durch Vertrag; — gesetzliche Servitut, Nothweg — richterliche Verfügung bei Theilung).[2])

Die Dienstbarkeiten sind:

1) Persönliche — Personalservituten — wenn das Recht einer gewissen Person zusteht, so der Nießbrauch (d. h. das Recht, die Sache eines Andern zu benützen und Früchte daraus zu ziehen), das Gebrauchsrecht (das Recht eine fremde Sache zu gebrauchen).

---

[8]) Wie erhält das Rentamt von den Besitzwechseln Kenntniß?

[1]) Welches sind die dinglichen Rechte außer Eigenthum (und Besitz)? [2]) Was ist Dienstbarkeit?

2) Grunddienstbarkeiten — Realservituten — wenn das Recht auf ein fremdes Grundstück selbst einem Grundstücke zusteht, so daß immer der jedesmalige Besitzer dieses, herrschenden, Grundstücks das Recht auf dem fremden, dienenden Grundstücke ausüben darf. Wege-Gerechtigkeiten, Wasserlauf-, Gebäude-, Feld-Dienstbarkeiten.[3])

Die bestehenden Forstdienstbarkeiten, Rechte eines Holzbezuges aus einem fremden Walde, das Streurecht, Weiderecht dortselbst, und das Weiderecht auf fremdem Grunde überhaupt können als der Landwirthschaft nachtheilig vom Pflichtigen (auch gegen den Willen des Berechtigten) gegen bestimmte Entschädigung abgelöst (auch ungemessene in gemessene verwandelt, fixirt) und dürfen neue gar nicht mehr bestellt werden. Forstges. v. 28. Mai 1852, Ges. ü. Ausübung u. Ablösg. d. Weiderechts auf fremden Grund und Boden v. 28. Mai 1852.[4])

Reallasten sind Leistungen, welche in der Art auf einem Grundstücke oder Immobile lasten, daß jeder Besitzer desselben zu denselben verbunden ist (während die Dienstbarkeiten nur verpflichten, eine Handlung des Berechtigten zu dulden oder eigene zu unterlassen. Solche sind die Grundabgaben, Forstrechte, kirchliche Baulast.[5])

2. Grundgefälle, Fixirung und Ablösung derselben.

Als früher das Eigenthum an Grund und Boden, besonders auf dem Lande zwischen dem Gutsherrn und Grundholden (dem Lehensherrn und Belehnten) in der

[3]) Was sind persönliche, was Grunddienstbarkeiten? [4]) Was gilt vom Forst- und Weiderecht? [5]) Was sind Reallasten?

Weise getheilt war, daß das Obereigenthum dem Grundherrn zustand und dieser dem Grundholden nur das Nutzeigenthum verlieh, war der Grundholde zu gewissen Abgaben an Geld (Gilt) oder Naturalien (Stifte), Zehenten, an den Grund- oder Zehentherrn verpflichtet. Durch das Ges. ü. Ablösg. u. Fixirg. d. Grundlasten und das Lehenablösungsges., beide vom 4. Juni 1848, wurde das Obereigenthum aufgehoben und der Grundholde unbeschränkter Eigenthümer seines Grundes. Die Grundabgaben wurden auf bestimmte jährliche Beträge fixirt, rein persönliche Abgaben und gewisse Zehenten ganz aufgehoben. Die fixirten Beträge konnten in Geld umgewandelt und durch Erlage des achtzehnfachen jährlichen Betrages abgelöst werden. Die Berechtigten konnten diese Renten dem Staate, d. h. der besonders hiefür errichteten Grundrentenablösungskassa überweisen, wodurch sie sogleich das ganze Capital erhielten. Der Pflichtige konnte dann den nunmehr der Ablösungskassa zu entrichtenden Bodenzins (oder die an sich schon dem Staate schuldige Abgabe) nach und nach durch Annuitäten, d. h. durch Bezahlung seines ganzen ursprünglichen Reichnisses 34 Jahre lang oder von $^{9}/_{10}$ desselben 43 Jahre lang ablösen. Die Grundholden der nicht überweisenden Gemeinden, Stiftungen oder Privaten konnten statt ihrer fixen Rente deren Achtzehnfaches als auf ihrem Anwesen ruhendes Bodenzinscapital bestellen und hievon jährlich 4 Procent als Bodenzins entrichten. Diese Grundgefälle, Bodenzinse, ruhen nun, soweit sie nicht abgelöst sind oder werden, als Reallasten auf manchem Anwesen. — Durch das Gesetz über die Grundentlastung vom 28. April 1872 wurde bestimmt,

daß alle Grundgefälle, Bodenzinscapitalien und Handlohnsäquivalente, welche (bis 1. April 1873 zur Ablösung angemeldet und bis 31. Dez. 1875) an die Ablösungskassa überwiesen sind, und alle nicht überwiesenen Grundrenten, wenn sie bis 31. Dez. 1875 gekündet werden, wenigstens bis zum Jahre 1934 einschließlich dadurch getilgt werden, daß mit dem jährlichen Bodenzins ein Zuschlag von 1 Achtel desselben geleistet wird. (Sofortige Ablösung der Bodenzinsen bis 6 kr., besondere Bestimmungen über die Handlohnsäquivalente, Besitzveränderungs-Abgaben). Solche Reallasten und Obereigenthumsverhältnisse dürfen nun nicht mehr neu begründet werden.[1])

Insoferne die Forstrechte (s. bei den Servituten) Reallasten sind, unterliegen sie der Ablösung, wie die Grundgefälle.[2])

3. Hypotheken.

Die Hypothek ist das Pfandrecht des Gläubigers an einem Grundstück des Schuldners, vermöge dessen Ersterer, wenn er nicht bezahlt wird, die Sache durch richterliches Urtheil auf seine Klage dem Zwangsverkauf unterstellen und sich dann aus dem Erlöse befriedigen kann.[1]) Hyp.-Ges. v. 1. Juni 1822 (Prioritäts-Ordg. v. 1. Juni 1822).

Die Hypothek wird durch Eintragung in das Hypothekenbuch bestellt.

Die Eintragung kann verlangt werden (Hypothektitel):

1) auf Grund einer ausdrücklichen notariellen Erklärung des Schuldners (Hypothekenbrief) zur Sicherung eines

---

[1]) Was gilt von der Fixirung, Ablösung und Ueberweisung der Grundgefälle? [2]) Was gilt vom Forstrecht?

[1]) Was versteht man unter Hypothek?

Rechtsanspruchs, einer Forderung aus einem Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner, — Darlehen, Kaufschillingsrest 2c. 2c.;

2) auf einseitiges Verlangen des Gläubigers auf Grund gesetzlicher Bestimmung zur Sicherung gewisser Rechtsansprüche, — gesetzlicher Rechtstitel.[2])

Gesetzliche Hypothektitel haben:

1) der Staat wegen rückständiger, ordentlicher und außerordentlicher Staatsabgaben (Steuern, Taxen 2c.);
2) Stiftungen und Gemeinden gegen ihre Vermögens-Verwalter wegen Forderungen aus der Vermögens-Verwaltung, ebenso Minderjährige gegen Vormünder (Regreß-, Ersatzansprüche);
3) Kinder auf den Immobilien der Eltern für das ihnen bereits zugefallene Vermögen (Vater-, Muttergut, Erbschaft) und die Ehefrau wegen des Eingebrachten gegen den Ehemann;
4) Erben, Vermächtnißnehmer, Erbschaftsgläubiger gegen die Erben, welche unbedingt angetreten haben;
5) Hypothekgläubiger für Hypothekzinsen und Streitkosten;
6) Baumeister, Arbeiter, Lieferanten an den Bauten selbst;
7) Bräuer gegen die Wirthe für Bierschulden.[3])

Nur der Eigenthümer auf seinem Grundstücke kann Hypothek bestellen und als solcher gilt nur der im Hypothekenbuche eingetragene, so daß jeder Wechsel des Eigenthums (Besitzveränderung) dem Hypothekenamte zur Eintragung mitgetheilt werden muß.[4])

---

[2]) Wie wird die Hypothek bestellt? [3]) Welche Gläubiger haben gesetzliche Titel? [4]) Wer kann Hypothek bestellen?

Die Hypothek erstreckt sich gegen den Schuldner und jeden dritten Besitzer der Sache. Man kann eine Hypothek nicht an seinen unbeweglichen Sachen im Allgemeinen, sondern nur entweder an dem ganzen im Hypothekenbuch genau beschriebenen Anwesen oder an einzelnen Grundstücken und Gebäuden (und fruchtbringenden, dinglichen, mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöschenden Rechten) bestellen. Ein Tausch von Gründen oder Abtrennung solcher kann nur mit Einwilligung der Hypothekgläubiger (oder gerichtlicher Ergänzung ihres Consenses) vorgenommen werden. — Kommt ein mit Hypotheken belastetes Grundstück zu einem Anwesen, so gelten für das Anwesen und für das neue Grundstück nur immer die je bisher auf dem einen oder andern lastenden Hypotheken, und letzteres behält sein besonderes Folium.[5])

Der Schuldner kann die Sache ohne Consens der Hypothekgläubiger nicht mit einer ihren Werth mindernden Last belegen. Vermindert er ihren Werth durch schlechte Wirthschaft 2c., so kann der Gläubiger sein Geld vor der Verfallzeit fordern oder vor Gericht verlangen, daß dem Besitzer Einhalt gethan werde; ebenso kann jeder Gläubiger bei Zertrümmerung des Gutes Befriedigung auch vor der Verfallzeit fordern.

Dem Eigenthümer kann die freie Verfügung (Disposition) und damit das Recht, Hypotheken (ohne gesetzlichen Titel) zu bestellen, von Gerichtswegen genommen werden, sobald wegen Hypothek geklagt, Zwangsveräußerung oder Gant verhängt wird, oder als Vorsichtsverfüg-

---

[5]) An welcher Sache und gegen wen gilt die Hypothek?

ung (Belastungs- und Veräußerungsverbot, Foliensperre). Auch kann durch Uebereinkommen zwischen Gläubiger und Schuldner dieser keine Hypothek oder nur mit Einwilligung des Ersteren bestellen dürfen. — Hypothecirungsverbot.[6])

Die Hypothek gilt nur für eine der Summe nach bestimmte Forderung und nebst dem Kapitale, wenn es als verzinslich eingetragen, auch für die Zinsen des laufenden und vergangenen Jahres; für Rückstände, Verzugszinsen, Einklagungs- und Beitreibungskosten nur bei Eintragung einer Kaution (gewöhnlich ein Zehnttheil des Kapitals) hiefür.[7])

Die Hypothek gilt vom Tage der Eintragung im Hypothekenbuche. Sie erlischt durch die Löschung im Hypothekenbuche, d. h. die Eintragung, daß sie nunmehr gelöscht ist. Ist die Schuld bezahlt und gibt hiezu der Gläubiger nicht freiwillig die Löschungsbewilligung (beim Notar) ab, so kann auf Löschung geklagt werden. Ist bei alten Forderungen der Gläubiger oder dessen Erbe nicht mehr zu ermitteln, so wird durch das Gericht nach fruchtloser öffentlicher Aufforderung des Gläubigers (Ediktalladung) die Hypothek gelöscht. — Amortisation.[8])

Nach der Zeit der Eintragung bemißt sich der Rang der Hypotheken, so daß beim Zwangsverkauf des Hypothek-Objekts der zuerst Eingetragene, die älteste Forderung, zuerst und ganz befriedigt wird, dann der zweite ganz u. s. f.

Nur Forderungen des nämlichen Tages des Eintrags kommen nach Verhältniß ihrer Summen zugleich zum Zuge.

---

[6]) Welchen Beschränkungen unterliegt der Eigenthümer, was ist Foliensperre? [7]) Für welchen Betrag gilt die Hypothek? [8]) Von welcher Zeit an gilt die Hypothek, wann hört sie auf?

Je mehr und größere Hypotheken also der Hypothek eines Gläubigers vorgehen, desto schlechter ist die seinige, d. h. desto weniger Aussicht hat er auf Befriedigung.[9])

Die Hypothek kann vom Gläubiger einem Andern in derselben Größe und mit denselben (nicht schwerern) Bedingungen abgetreten, cedirt werden, so daß der neue Gläubiger an Stelle des alten tritt und dieß im Hypothekenbuch vorgetragen wird, im Uebrigen die Hypothek dieselbe bleibt.[10])

Der Eigenthümer kann den Rang einer heimbezahlten Hypothek, (oder deren Rechtstitel sonst erloschen ist), so lange sie noch nicht gelöscht ist, einem andern Gläubiger für eine an Größe, Zinsen, Bedingungen gleiche Schuld einräumen, während nach der Löschung die folgenden Hypotheken im Range vorrücken. Ebenso kann ein Gläubiger einem andern für eine ganz gleiche Hypothek seinen Rang einräumen und den des andern für sich einnehmen. — Mit Einwilligung des Schuldners kann ein Gläubiger einen Vorgehenden ablösen, d. h. ihn für seine Forderung sammt Zinsen bezahlen, und tritt dann für den gleichen Betrag an seine Stelle. Dagegen ist das sog. Einlösungsrecht im gerichtlichen Verfahren aufgehoben. (Einf.-Ges. z. Proc.-Ordg. v. 1869 Art. 3 Ziff. 13.) Jede Hypothek selbst kann wieder verpfändet und dieß im Hypotheken-Buch eingetragen werden.[11])

Kann man eine Hypothek, deren Titel genügend bescheinigt ist, nicht sogleich eintragen, weil eine noth-

---

[9]) Was gilt vom Rang der Hypothek? [10]) Was gilt von der Cession, [11]) was von der Rangeinräumung, Rangabtretung, oder Ausweichung, Ablösung, Verpfändung?

wendige Formalität noch nicht erfüllt ist, so kann man sie, um ihr für die wirkliche Eintragung den Rang zu wahren, vormerken lassen.

Ebenso kann sich der Schuldner gegen Geltendmachung einer Hypothek, deren Giltigkeit er irgend bestreitet, durch Eintragung einer Protestation verwahren.[12])

Die Hypothekenbücher führen die Stadt- oder Land-Gerichte als Hypothekenämter. Für jede Gemeinde besteht ein Hypothekenbuch. Für jedes Anwesen und jedes einzelne Grundstück, auf denen Hypotheken ruhen, wird eine besondere Abtheilung, Folium, errichtet. Dieses hat wieder drei getrennte Rubriken. In der ersten werden das Hypothekobjekt nach Plannummer, Größe, Name, Kulturart ꝛc., Schätzungswerth, Brandversicherungssumme, mit den Reallasten (Bodenzinsen) ꝛc. und allen Veränderungen hieran; in der zweiten Rubrik der jeweilige Besitzer (Eigenthümer, Miteigenthümer), der Erwerbstitel, etwaige Dispositionsbeschränkungen (s. Frage 6); in der dritten die Hypotheken nach Kapital, Zinsen, Rang, Gläubiger, Rechtstitel, und alle Aenderungen daran, Cessionen, Löschungen ꝛc. ꝛc. eingetragen. Jeder Eintrag bekommt eine fortlaufende Ziffer und unter diesen jede Hypothek eine römische Ziffer nach dem Range.[13])

Alle Verträge über die Hypothekobjekte und die Hypothek selbst sind von dem Notare zu verbriefen. Dieser schickt die Urschrift des Vertrags an das Hypothekenamt, welches den Eintrag im Hypothekenbuche macht und den Vollzug auf der Urschrift selbst bestätigt. Zum

[12]) Was ist Vormerkung, was Protestation? [13]) Wer führt die Hypothekenbücher, wie sind sie eingerichtet?

Nachweise dieser Eintragung wird dann diese Bestätigung in alle Ausfertigungen der Notare (Hypothekenbriefe) aufgenommen. Auch die Gerichte haben alle Veränderungen an Hypotheken und deren Objekten durch Urtheil, Erbschaft ꝛc. den Hypothekenämtern mitzutheilen.[14])

III. Capitel.
Familienrecht und Erbrecht.

Verwandt sind alle Diejenigen unter einander, welche von einem gemeinsamen Stammvater abstammen, also die Ascendenten, nämlich Vater, Großvater, Urgroßvater, Mutter, Großmutter ꝛc. mit den Descendenten: Kinder, Enkel, Urenkel — geradlinige Verwandtschaft — und die Seitenverwandten, Schwestern und Brüder, Onkel, Tante, Großonkel, Neffe, Nichte, Geschwisterkinder ꝛc. Geschwister, die von einem Vater aber verschiedenen Müttern (oder umgekehrt) stammen, heißen, im Gegensatze zu den vollbürtigen, halbbürtige — Stief-Eltern, Kinder, Bruder, Schwester. Die Nähe der Verwandtschaft wird nach Graden, von Zeugung zu Zeugung berechnet, wobei in der Seitenverwandtschaft entweder alle Glieder beider Linien (bis zum gemeinsamen Stammvater) — gemeine, bürgerliche Zählung, — oder nur die der längeren Linie gerechnet werden — canonische Zählung. — Jeder Ehegatte ist mit den Verwandten des Andern verschwägert (aber nicht die beiderseitigen Verwandten unter sich).

Legitimation ist die Verleihung der Rechte ehelicher Kinder an außereheliche durch nachfolgende Ehe der Eltern

---

[14]) Was gilt von der Anmeldung zum Hypothekenbuche?

oder landesherrliches Rescript; die Annahme an Kindesstatt gibt nur als vollkommene Adoption, Arrogation, durch ausdrückliche gerichtliche Confirmation (oder landesherrliches Rescript) die vollen Kindesrechte.[1])

Die Verwandtschaft und Schwägerschaft wirkt als Ehehinderniß. Aus ersterer folgt das Erbrecht; aus der geradlinigen die väterliche Gewalt und, wie auch unter Gatten die Alimentationspflicht, d. h. die Pflicht der gegenseitigen Unterstützung im Nothfalle.[2])

Ueber die Vermögensverhältnisse in der Ehe und Familie und die Erbschaftsansprüche der Familienglieder und übrigen Verwandten gelten je nach den verschiedenen Rechten in Bayern die verschiedensten Bestimmungen.

Für jedes Ehepaar und jede Familie gilt das eheliche Güter- und Erb-Recht, welches in dem Orte, wo der Mann seinen Wohnsitz hatte, als er heiratete, Gesetz ist, und dieß bleibt während der ganzen Ehe und für die Auseinandersetzung des dereinstigen Nachlasses auch bei einer Veränderung des Wohnsitzes maßgebend.[3])

Wenn man nun hierin vor oder während der Ehe irgend eine andere Bestimmung treffen will, worüber im Allgemeinen vollkommene Freiheit besteht, so muß man vor dem Notare einen Ehe- und Erbvertrag abschließen. Bei Bestimmungen für den Todesfall müssen die Notherben mit ihrem Pflichttheil berücksichtigt werden (siehe unten Fr. 9 und 10).[4])

---

[1]) Was versteht man unter Verwandtschaft und Schwägerschaft, Legitimation und Adoption? [2]) Was folgt aus diesen Verhältnissen? [3]) Wonach bestimmt sich das gesetzliche eheliche Güterrecht in Bayern? [4]) Wie kann man andere Bestimmungen treffen?

Verfügungen über Immobilien, z. B. Bestellung des Miteigenthums, müssen in jedem Falle notariell verbrieft und im Hypothekenbuch und Kataster eingetragen werden.

Bei allen Verfügungen über solches Miteigenthum ist beiderseitiger Consens (Zustimmung) nöthig. — Die Ehefrau ist bei rechtlichen Erklärungen und Verfügungen über ihre Vermögensverhältnisse überhaupt in der Regel an den Consens des Ehemanns gebunden.[5])

Die gesetzlichen Güterrechtssysteme sind hauptsächlich:

1) Allgemeine Gütergemeinschaft, wobei das ganze, in die Ehe beiderseits gebrachte und während derselben erworbene Vermögen beider Ehegatten in deren Miteigenthum gelangt, (soweit nicht Einzelnes vertragsmäßig vorbehalten wird); hauptsächlich in Franken und einem Theile Schwabens geltend; —

2) partikuläre Gütergemeinschaft, wobei nur bestimmte Theile des Vermögens jedes Gatten gemeinsam werden, und zwar entweder das während der Ehe (nicht rein lukrativ) Erworbene, — Errungenschafts-Gemeinschaft; oder bloß das bewegliche Vermögen, — Mobiliargemeinschaft, französisches Recht; Verwaltungsrecht des Mannes am Vermögen der Frau;

3) Dotalrecht, wobei die beiden Vermögen getrennt bleiben (dem Eigenthume nach), jedoch der Ehemann das Verwaltungsrecht an dem Eingebrachten der Frau, der Dos (Mitgift, Aussteuer) hat. Dieses ist römisches Recht und gilt also im Gebiete des gemeinen Rechts (subsidiär) und des bayrischen Landrechts, nach welchem jedoch die Errungenschaft

---

[5]) **Was gilt besonders vom Miteigenthum und eheherrlichen Consens?**

gemeinsam ist; demnach in Ober-, Niederbayern, Oberpfalz und dem größten Theile Schwabens;

4) die Gütereinheit, wobei der Ehemann über das ganze von der Ehefrau Eingebrachte das Verwaltungs- und Nutzungsrecht (nicht das Eigenthum) bekommt, (so nach dem preußischen Landrecht, nur subsidiär und selten in Bayern zur Anwendung kommend).[6])

Je nach dem ehelichen Güterrecht ist auch das Erbrecht des überlebenden Gatten und der Kinder, oder, bei Kinderlosigkeit, der Verwandten des Verstorbenen (bezüglich letzterer besonders an dem Eingebrachten — Rückfall), höchst verschieden.

Theilung zwischen dem Ueberlebenden und den Kindern, Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Erstern an den Kindestheilen, Vater- oder Muttergutsauszeige. — Beim Dotalrecht erhält der Ueberlebende bloß sein Eingebrachtes zurück, an dem des Verstorbenen haben die Kinder (nach Umständen die Wittwe, wegen Armuth) Erbrecht. Nach dem bayr. Landrecht wird die Errungenschaft zwischen Gatte und Kindern getheilt.

Bei Wiederverheiratung sind die Erbrechte der ersteheliehen Kinder auf das Vermögen des verstorbenen Ehegatten genau zu bestimmen und zu sichern. — (Einkindschaft.)[7])

Bei Immobiliarbesitz ist auf dem Lande die allgemeine Gütergemeinschaft gebräuchlich und zugleich üblich, daß die Eltern oder der überlebende Gatte noch bei Lebzeiten das Anwesen an den ältesten Sohn zu Eigenthum geben oder

[6]) Welches sind die hauptsächlichsten ehelichen Güterrechte in Bayern? [7]) Was gilt vom Erbrechte in der Familie und was bei der Wiederverheiratung?

unter den Kindern oder Söhnen theilen, und sich von der Bewirthschaftung des Anwesens zurückziehen (Uebergabe), wobei sie sich Wohnung und Verpflegung auf dem Anwesen und gewisse Reichnisse an Geld oder Naturalien vorbehalten (Austrag), welche der Uebernehmer wie auch die Antheile der übrigen Kinder (Elterngut, Ausfertigung, Aussteuer, — Unterschluf) als Hypotheken auf dem Anwesen übernehmen muß.[8])

Jeder kann auf seinen Todesfall seine Hinterlassenschaft in seinem Testamente beliebig vertheilen, doch muß er seinen nächsten Verwandten (Notherben, — in der Regel die Descendenten und Ascendenten — Geschwister —) einen bestimmten Theil als Pflichttheil mit Einrechnung dessen, was einzelne bei Lebzeiten im Voraus (als Aussteuer, Ausfertigung, Schenkung auf Todesfall 2c.) erhalten haben (Collation), zuwenden; — nach gemeinem Rechte den vierten Theil des reinen Vermögens, nach bayr. Landrecht den dritten und bei mehr als fünf Notherben die Hälfte. Enterbung ist nur aus gesetzlich bestimmten Gründen zulässig.

Ein solches Testament muß vor einem Notar und zwei (unbetheiligten) Zeugen (außerdem mit besondern Umständlichkeiten vor sieben Zeugen) errichtet, oder das geschriebene Testament dem Notar vor zwei Zeugen zur Aufbewahrung übergeben werden.

Sonst gelten Privataufschreibungen nur bei Eltern, wenn sie damit die Verlassenschaft unter die Kinder vertheilen. (Soldaten vor dem Feinde können selbst mündlich testiren.) In jedem Testamente muß wenigstens Eine Person ausdrücklich zum Erben eingesetzt sein. Einzelne

[8]) Was gilt von der Gutsübergabe?

Gegenstände können neben den Antheilen der Erben besonders vermacht werden (Vermächtniß, Legat).[9])

Wenn kein Testament oder kein Ehe- oder Erbvertrag vorhanden ist, oder diese ungiltig sind, erben zunächst die Descendenten; beim Mangel solcher die Ascendenten und vollbürtigen Geschwister; außerdem die nächsten Seitenverwandten (Intestaterbfolge); der Ehegatte aber nach dem betreffenden gesetzlichen ehelichen Gütererbrecht.[10])

Die Erben haben die Erbschaft anzutreten, d. h. die Annahme (ausdrücklich oder durch die That) zu erklären, und müssen dann auch für alle Schulden des Erblassers haften, oder sie können sich der Erbschaft binnen bestimmter Bedenkzeit entschlagen. Tritt man die Erbschaft bedingt, mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars an, so wird die Erbschaft von einem Notar inventarisirt, d. h. nach Aktiven und Passiven (Schulden) genau verzeichnet, und man haftet für die Schulden nur, soweit die Erbschaft reicht.[11])

Besondere, sehr verschiedene Bestimmungen gelten für die Todeserklärung eines Verschollenen (nach vorausgegangener Ediktalcitation) und über die Vermögens-Ausantwortung (mit oder ohne Kaution) an die Verwandten.[12])

---

[9]) Was gilt vom letzten Willen (Testament), [10]) was von der natürlichen Erbfolge, [11]) was von dem Erbschaftsantritt, [12]) was von der Verschollenheit?

Inhalt.

V. Abschnitt. — Die Rechte selbst.

Alphabetisches Register.

Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei in Landshut.